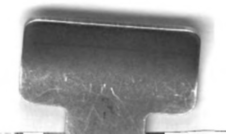
FÜRSTLICH-WALDECKISCHES REGIERUNGSBLATT

Waldeck (Staat)





<36624511800011

Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1867.

Nro. 1 — 29.

Siebenundfünfzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.



Inhalt.

Fürstliche Verordnungen.

Aus Fürstlicher Regierung.

Aus Fürstlicher Generalarmendirection.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 1. Januar 1867.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Salzsellerei zu Corbach und Wiedereinrichtung einer Salzfactorei das. betr.

Mit dem 1. Januar 1867 geht die seit dem 1. Juli 1864 in Corbach bestandene Salzsellerei ein, und wird statt deren in dem genannten Orte unter Verwaltung des Steuererhebers Fischer daselbst wiederum die früher dort befindliche Salzfactorei hergerichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 28. December 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 8. Januar 1867.

Zusatzbestimmung,

zum §. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen Wechselordnung vom 30. Mai 1849.

Wir Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Der Bestimmung im §. 2. des Einführungsgesetzes zur Wechselordnung vom 30. Mai 1849:

„Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet“

wird folgender Zusatz gegeben:

„Dasselbe kann jedoch einen Gerichtsschreiber resp. Gerichtsschreiber-Gehülfen oder mit Zustimmung des Directors den Actuar mit der Protestaufnahme statt seiner beauftragen.“

Gegeben, Arolsen, am 2. Januar 1867.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. In Vertr. C. Waldeck.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 15. Januar 1867.

Wahlausschreiben.

Nachdem die Wahl des Abgeordneten zu dem nach Art. 2 und 5 des mit der Krone Preußen und anderen norddeutschen Staaten unter dem 18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages (No. 19 der Reg.-Blätter v. 1866) einzuberufenden Parlamente auf

den 12. Februar d. J.

angeordnet ist, ergeht hiermit die Aufforderung an die verschiedenen Wahlcommissionen, mit Festsetzung des Locals und der Stunde zur Vornahme der Wahlen u. s. w. nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. Dec. 1866 (Nr. 20 der Regierungsblätter von 1866) zu verfahren.

Arolsen am 9. Januar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die Arzneitaxe pro 1867 betreffend.

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden hierdurch angewiesen, die im Königreiche Preußen unter dem 15. v. M. publicirte und mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Arzneitaxe, sowie die Bestimmungen des Anhangs dazu vom 20. d. M. an bei Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 11. Januar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
In Vertr. Pflücker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 12. Februar 1867.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Reichstags des norddeutschen Bundes betreffend.

Nachdem der 24. d. M. als der Termin zur Eröffnung des Reichstags des norddeutschen Bundes bestimmt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 10. Februar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 19. Februar 1867.

Bekanntmachung,
die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes betr.

Nachdem von den Bevollmächtigten der verbündeten Fürsten der Norddeutschen Staaten unterm 18. Januar d. J. der Beschluß gefaßt worden ist, die Einberufung des Reichstages zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem Se. Majestät der König von Preußen das nachstehende Einberufungspatent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes erlassen hat, wird solches Höchstem Befehle gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 16. Februar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Einberufungs-Patent
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß

gefaßt haben, die Einberufung des Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag den 24. Februar d. J.

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin den 13. Februar 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **von Bismarck.**

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 26. Februar 1867.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Nachdem Obergerichtsrath Severin dahier bei der am 12. d. Mts. stattgehabten Wahl mit 2104 gegen 303 Stimmen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 21. Februar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 12. März 1867.

Verordnung,

die Besorgung der Functionen des öffentlichen Anklägers in Forst- und Jagd-Rugesachen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen auf Grund des §. 7 der Verfassung hierdurch, was folgt:

Vom 1. April 1867 an werden die Functionen der bisherigen Kreisforstinspectoren Unseres Fürstenthums Waldeck als öffentlicher Ankläger in Forst- und Jagd-Rugesachen — vergl. §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1850 wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens ꝛc. in Untersuchungs-Sachen, und Art. 125, 126 der Forstordnung vom 21. Novbr. 1853 — bis auf etwaige anderweite, im Verordnungswege zu treffende Bestimmung durch die in den Kreishauptorten: Arolsen, N. Wildungen und Corbach wohnenden, im ordentlichen Dienst stehenden jeweiligen Revierförster — wo mehrere an einem und demselben Kreishauptorte wohnen, durch denjenigen, welchen Wir besonders dazu bestimmen — je für den betreffenden Kreis wahrgenommen.

Gegeben, Arolsen, am 28. Februar 1867.

Georg Victor.

In Vertr.

Winterberg. Varnhagen. C. Waldeck.

Verordnung,

die Aenderung der Forstinspections-Bezirke betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1867 an bestehen im Fürstenthum Waldeck nur noch zwei Forst-Inspectionen: die Forst-Inspection Arolsen mit dem Amtssitz zu Arolsen, und die Forst-Inspection Wildungen mit dem Amtssitz zu N. Wildungen.

§. 2.

Der Forst-Inspection Arolsen werden die Forste des Kreises des Eisenbergs und vom Kreise der Twiste die Forste: Rhoden, Kohlgrund, Frederinghausen, Helsen, Wetterburg;

der Forst-Inspection Wildungen dagegen die Forste des Kreises der Eder und vom Kreise der Twiste die Forste: Freienhagen, Volkhardinghausen, Landau unterstellt.

Arolsen am 28. Februar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in der Publication des zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. October 1861 abgeschlossenen Vertrages vorgekommenen Druckfehlers betreffend.

Im Art. 43 der oben bemerkten Convention — Nr. 15 des Reg.-Blatts von 1861 — ist in Al. 2 Zeile 6 statt „Beitreibung" zu lesen „Betreibung", was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 7. März 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 2. April 1867.

Bekanntmachung,

die Taxe der Blutegel betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels wird vom 1. k. M. April bis auf Weiteres auf 2 Sgr. hierdurch festgesetzt, wornach sich die Apotheker beider Fürstenthümer zu achten haben.

Arolsen am 7. März 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 4. Juni 1867.

Ausschreiben
an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

Dinstag den 11. k. M. Juni

zu einem außerordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 30. Mai 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 11. Juni 1867.

Verordnung,

die Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest betr.

Zur thunlichsten Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest verordnen wir mit Höchster Genehmigung auf Grund des § 7 der Verfassung, sowie mit Bezug auf § 274 des Strafgesetzbuches, — welcher also lautet: „Wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein" — hierdurch was folgt:

I. Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als 3 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist, — worüber für jede Gemeinde der Kreisrath des Kreises durch die betr. Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat — treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit, bis zu dem, von dem Kreisrathe in gleicher Weise zu veröffentlichendem End-Zeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wenn binnen zwei Monaten im dreimeiligen Umkreise kein neuer Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

§. 2. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§. 3. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder der zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen.

Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Thierärzt, Hirt und Abdecker verantwortlich.

§. 4. Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob. Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Viehes stattfindet.

§. 5. Der Handel mit Rindvieh ist verboten. Nur ausnahmsweise darf solcher mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe unter Controle der Polizeibehörde stattfinden. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes des Rindviehes ausgestellt ist und ein, das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit.

Die Behörden werden übrigens ermächtigt, diese Zeugnisse nach Befinden nur für 3 Tage oder für einen einzigen Transport auszufertigen. Wer innerhalb der in dem Zeugnisse bestimmten Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt oder veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß dasselbe binnen 24 Stunden beim Bürgermeister anmelden und diesem bei Anmeldung des Viehes das Ursprungs-Attest aushändigen.

Ebenso darf der Handel mit Rauhfutter und Stalldünger, nur im Falle dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses unter derselben Controle der Polizeibehörde stattfinden, wie solche hinsichtlich des Handels mit Vieh vorgeschrieben ist.

§. 6. Alle Hunde mit alleiniger Ausnahme der Hirtenhunde während der Zeit ihres Gebrauches, beim Hüten, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren. Die frei umherlaufenden Hunde und Katzen werden auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet.

II. Bestimmungen für die Gemeinden, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.

§. 7. Bricht in einer Gemeinde die Rinderpest aus, so treten resp. bleiben, von dem Zeitpunkte der desfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters an, die Bestimmungen der §§. 2 und 6 in Kraft, außerdem aber greifen für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung bezeichnet wird, die nachfolgenden Vorschriften Platz. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem vom Bürgermeister zu veröffentlichendem Endzeitpunkt, welcher eintreten soll, wenn 4 Wochen hindurch ein neuer Fall nicht vorgekommen ist.

§. 8. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Weide bleiben und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeiten benutzt werden. Auch Schaafe, Ziegen, Katzen und nicht minder Tauben und anderes Federvieh sind eingesperrt zu halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden.

§. 9. Aus allen Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem inficirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben. Futter und Streu, die über einem inficirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§. 10. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharren oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§. 11. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigenthümer ist nur unter den durch besondere polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

§. 12. An jedem inficirten Gehöfte (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift: „Rinderpest“ anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für inficirt anzusehen ist. Inficirte Gehöfte (Besitzungen) darf außer den Bewohnern Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Aerzten und Hebammen der Zutritt gestattet. Kein Stück Vieh und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem inficirten Gehöfte herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde. Menschen dürfen die inficirten Gehöfte nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfection (§ 15) vorgenommen haben. Außer der Specialsperre der inficirten Ställe findet nach Umständen noch eine Sperre der Gehöfte und ganzer Ortschaften statt.

§. 13. Aus derjenigen Ortschaft, in welcher sich ein inficirtes Gehöfte (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden: Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, sonstige thierische Abfälle, Rauhfutter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe. Von dem Zeitpunkte an, wo dies ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer inficirten Ortschaft nur dann herausgebracht werden, und Personen eine inficirte Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindviehe gekommen sind, noch sich auf einem inficirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection (§. 15) beigebracht wird. Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer, sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letztgenannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§. 14. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Rinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gehäge, auf denen sich noch Vieh befindet, (§. 8) sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen.

Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden. Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde Nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vorheriger Desinfection (§. 15) verlassen.

§. 15. Keine Desinfektion von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Jedermann ist gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest, besonders hinsichtlich der Absonderung, des Tödtens und Verscharrens des Viehes, sowie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Weiden, der Disinfection ꝛc. unbedingt Folge zu geben.

§. 17. Die öffentliche Ankündigung, die Empfehlung und Anwendung von Heilmitteln gegen die Rinderpest sind untersagt.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Instruction

zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, die Verhütung der Einschleppung ꝛc. der Rinderpest betr.

---

§. 1. Die obere Leitung der Maßregeln, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Kreisräthen zu und ist von denselben mit Zuziehung der Kreisphysiker und der Kreisthierärzte auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus der unterm heutigen Tage erlassenen Verordnung folgt, oder soweit sie nicht aus der nachfolgenden Instruction sich ergeben, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

§. 2. Die Beobachtung der in unserer heutigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen, sowie die Ausführung der erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt, sich bei diesen Funktionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen sind, der Hülfe zuverlässiger Einwohner des Orts zu bedienen, welche auf Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind. Die hierzu erforderlichen Personen sind sofort zu ermitteln und mit den nöthigen Instructionen zu versehen, damit dieselben beim Ausbruch der Rinderpest ohne weiteren Verzug in Funktion treten können.

§. 3. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren, zu diesem Zwecke von dem Kreisrathe bezeichneten Organe erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen auszustellen sind. Von denselben ist auch, sobald ein Fall der Rinderpest innerhalb ihres Amtsbezirks oder auf 3 Meilen Entfernung von den Grenzen desselben vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner in dem vorhin erwähnten Falle auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Rindviehstands-Verzeichniß nach dem beigedruckten Muster zu fertigen und fortzuführen. (Muster A.) Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes vom Rindvieh und das Verzeichniß ist von Zeit zu Zeit zu prüfen. Ueber das Bedürfniß des ausnahmsweise gestatteten Ankaufs von Schlacht-Rindvieh oder Rindvieh zum unentbehrlichen Besatze der Höfe, desgleichen von Rauhfutter und Stalldünger entscheidet die Orts-Polizeibehörde. Der Transport dieser Gegenstände darf nur dann gestattet werden, wenn der Ankäufer der Orts-Polizei-

Behörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Ankauf stattgefunden hat, ein Attest seiner Orts-Polizeibehörde, Inhalts dessen mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniß der Ankauf und die Einfuhr ihm gestattet ist, (Muster B.) vorzeigt. Die Orts-Polizeibehörde des Ankaufs-Orts hat dann wieder dem Ankäufer, Verkäufer oder Transporteur einen auf dessen Namen lautenden und nur auf genau bestimmte Tage gültigen Begleitschein (Muster C.) auszustellen, in welchem jedes Stück Rindvieh, sowie die Ladung von Rauhfutter und Stalldünger genau bezeichnet ist und gleichzeitig per Post oder sonst auf kürzestem Wege der Orts-Polizeibehörde des Wohnorts des Ankäufers hiervon schriftliche Mittheilung zu machen. Das zum Schlachten bestimmte Vieh darf nicht erst in einen Stall gestellt werden, sondern ist sogleich nach der Ankunft an einem vorher von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Orte abzuschlachten.

§. 4. Sobald eine Erkrankungs-Anzeige eingeht, hat sich die Orts-Polizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ (§. 2) zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei im Falle des §. 3 der Verordnung der Krankheitsfall verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Rinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Orts-Polizeibehörde oder deren Organ die Herbeiholung eines Kreis-Thierarztes zu bewirken.

§. 5. Constatirt der berufene Kreis-Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken den Fall der Rinderpest, so ist der **ganze Bestand des Stalles resp. des Weidegehäges** auf Anordnung des ohne Verzug zu benachrichtigenden Kreisraths des Kreises sofort zu tödten. Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehes zu bewirken.

§. 6. Für den Ort, in welchem die Krankheit zum Ausbruche kommt, ist sofort eine geeignete Persönlichkeit zu bestellen:

a) zum Tödten der Thiere,
b) zum Abholen der gefallenen mittelst Karre oder Schleife (von Pferden gezogen),
c) zum Auswerfen der Gräber und zum Verscharren.

§. 7. Die zur Sperre ganzer Ortschaften erforderlichen **Truppen** sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Weiden, sowie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen **Wächter** werden von dem Kreisrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt, mit einer schriftlichen Instruction versehen und auf deren Befolgung vereidet. Ebenso die **Wärter**, welche das getödtete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren Einer event. mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

§. 8. Die Tödtung von Rindvieh auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung, oder am Orte der Einscharrung. Im ersteren Falle werden die getödteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre oder einer dichten Schleife, welche mit einem Pferde zu bespannen sind (§. 6) mit möglichster Vermeidung der öffentlichen Wege nach den mindestens 300 Schritt von Wohnungen, Ställen und wo thunlich auch Wegen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren. Die getödteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet ist. Die Gruben müssen 6—8 Fuß tief sein. Auch sind dieselben mit Graben und Zaun zu umgeben und mit einem Steinpflaster zu belegen, welches 2 Jahre lang unterhalten werden muß.

§. 9. Die inficirten Ställe sind sogleich nach der Räumung unter polizeilichen Verschluß zu setzen.

Ein durch die Rinderpest inficirt gewesener Stall darf mit neuem Vieh nicht eher wieder besetzt werden, als bis zwei Monate von dem Tage ab verstrichen sind, an welchem der inficirte Stall durch Attest der Orts-Polizeibehörde für desinficirt erklärt worden ist.

§. 10. Alle diejenigen, welche bei amtlichen Verrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bevor sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

§. 11. Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die untenfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

§. 12. Die Bekanntmachung des Ausbruchs der Rinderpest im Falle zu I. der Verordnung ist durch den betreffenden Kreisrath, im Falle zu II. durch den Bürgermeister ohne Verzug zu bewirken.

§. 13. Die in Befolgung dieser Instruction und zur Ausführung der Verordnung getroffenen Anordnungen sind uns stets sogleich anzuzeigen. Aus denjenigen Kreisen, in welchem die Rinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Muster A.

. . . . zur Instruction vom 8. Juni 1867.

Gemeinde . . . .

Besitzer.		Viehstücke.				Datum	Art
Laufende Nr.	Namen und Stand.	Laufende Nr.	Gattung und Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	des Abgangs.	

. . . ., den . . ten . . . . Der Bürgermeister.

Muster B.

Einkaufsschein für . . . . von Auswärts.

Dem . . . . zu . . . . wird hierdurch mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniß die polizeiliche Erlaubniß ertheilt . . . . . . an einem von der Rinderpest nicht inficirten Orte selbst einzukaufen (durch . . . . einkaufen zu lassen) und mit vorgeschriebenem polizeilichen Begleitscheine hierher zu transportiren. — Dieser Schein gilt nur . . Tage und muß sofort nach gemachtem Gebrauch dem Unterzeichneten zurückgebracht werden.

. . . ., den . . ten 18

Nro. . . . Der Bürgermeister.

Muster C.

Transport-Begleitschein.

Dem . . . . aus . . . . wird hierdurch auf Grund des von seiner Ortspolizei-Behörde bescheinigten Bedürfnisses die polizeiliche Erlaubniß ertheilt . . . . . von hier nach . . . . . . zu transportiren (durch . . . . transportiren zu lassen).

Gleichzeitig wird attestirt, daß seit zwei Monaten hierselbst keine ansteckende Krankheit unter dem Vieh geherrscht hat.

Dieser Schein gilt nur für . . Tage und muß sofort nach gemachtem Gebrauch bei der betreffenden Polizei-Behörde abgeliefert werden.

. . . ., den . . ten 18

Nro. . . . Der Bürgermeister.

Vorschriften über das Desinfections-Verfahren.

§. 1. In der Nähe jeden abgesperrten Raumes ist ein Zimmer oder eine dichte Bretterbude zur Ausführung der Desinfection von Personen einzurichten und unter Aufsicht eines vereideten Wärters zu stellen.

§. 2. Es muß überall ein besonderer Desinfector bestellt werden, welcher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Vollständigkeit und Vollkommenheit der Desinfection hat.

Es wird hierzu am besten ein Thierarzt oder ein Heildiener, oder der Aufseher für das kranke Vieh genommen.

§. 3. Die Reinigung der Personen, welche nicht blos zum Schlusse der Seuche, sondern auch möglichst oft während der Dauer derselben stattfindet, geschieht durch Abwaschen der Hände und der Fußbekleidung mit Seifenwasser, durch 10 Minuten langes Verweilen in einer mäßig stark mit Chlorgas geschwängerten Luft und durch Wechseln der Kleider. Das Umkleiden bezieht sich bei den abgesperrt gewesenen Personen nach Aufhebung der Sperre auf alle Kleider, während die Aufseher und andere in die Sperre nur für kurze Zeit eingetretenen Personen bei ihrem Heraustreten nur gehalten sind, die vorher anzulegenden leinenen Oberkleider (Kittel) abzulegen. Spazierstöcke müssen an der Grenze der gesperrten Räume von den in die Sperre eintretenden Leuten zurückgelassen werden; Spazierstöcke der abgesperrt gewesenen Personen werden verbrannt oder gründlich mit Seifenwasser und demnächst mit Chlorwasser gewaschen.

§. 4. Die zugleich mit den inficirt gewesenen Stallungen abgesperrten Wohnhäuser und sonstigen Bauten werden nach Aufhebung der Sperre durch anhaltendes Lüften, gründliches Reinigen der Fußböden, Uebertünchen der Wände mit Weißkalk und durch Chlorräucherung desinficirt. Die Desinfection findet jedoch erst 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle statt, wenn noch gesundes Vieh auf dem Gehöfte übrig geblieben ist. Es kann übrigens diese Frist auf 8 Tage herabsinken, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das noch vorhandene Rindvieh vollkommen gesichert ist.

Immer aber ist in dem inficirten Stalle, sobald er geleert ist, schon eine kräftige Chlorräucherung vorläufig zu veranstalten.

Die Leinwand wird durch sofortiges Waschen in Seifenlauge, die übrigen Kleidungsstücke, Flachs, Wolle, Pelz und dergleichen durch Erhitzen in nicht mehr ganz heißen Backöfen und durch anhaltendes Lüften desinficirt. Ganz besonderes Augenmerk ist auf die Desinfection des Schuhwerkes zu richten. Holzschuhe werden verbrannt, Stiefel und Lederschuhe aber erst mit Seifenwasser abgewaschen und demnächst mit Chlorgas geräuchert.

§. 5. In dem Stalle, worin krankes Vieh gestanden hat, ist der Fußboden überall 2 Fuß tief auszugraben und anderweit zu ersetzen; die Erde oder das sonstige Material desselben aber, ebenso wie der Dünger an einem abgelegenen Orte 2 Fuß tief unterzugraben. War der Fußboden mit Holz gedeckt, so ist dieses vorher zu verbrennen, war er mit Steinen überflurt, so müssen diese entweder auch vergraben oder mit Pottaschwasser (3 Pfund Pottasche auf jeden Eimer Wasser) oder mit Chlorkalkwasser abgewaschen und 4 Wochen lang in's Freie gelegt werden. Hölzerne Krippen, Raufen, Trinkgefäße und andere bei der Wartung gebrauchten Geräthe, sowie auch die zum Transport des gefallenen Viehs gebrauchten Karren oder Schleifen werden verbrannt. Alle andern Geräthe im Stalle werden zuerst mit Seifenwasser und dann mit einer Auflösung von einem Pfunde Chlorkalk auf Einen Eimer Wasser sorgfältig abgewaschen und 14 Tage der freien Luft ausgesetzt. Das Holzwerk in dem Stalle wird abgeschabt und dann mit Chlorkalkwasser abgewaschen. Ebenso werden die Wände behandelt und demnächst mit Weißkalk überzogen. Hierauf werden Thüren und Fenster des Stalles dicht verschlossen und sodann wird im Stalle eine namentlich auch die vorhandenen Vorräthe von Rauhfutter treffende Räucherung mit Chlorgas vorgenommen. Das etwa vorhandene Grünfutter wird wie Dünger behandelt.

§. 6. Bei der Chlorgasräucherung verfährt man in folgender Weise: Man reibt 2 Theile gepulverten Braunstein mit 3 Theilen Kochsalz genau zusammen und gießt $2^1/_2$ Theile rohe Schwefelsäure zu, die man vorher mit eben soviel Wasser allmählig verdünnt hat. Dieses Gemisch wird in einem Gefäße aus Steingut auf ein Becken mit glimmenden Kohlen in den Stall gestellt und mit einem Stocke gut umgerührt. Nach 24 Stunden wird der Stall wieder geöffnet und gelüftet. Ein Gemenge von 8 Loth Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 12 Loth konzentrirter, mit gleichen Theilen allmählig verdünnter Schwefelsäure reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe mit Chlorgas anzufüllen. — Bequemer aber theuerer ist die Entwickelung des Chlorgases, wenn man gleiche Theile Chlorkalk und Salzsäure in einer oder mehreren Steingut- oder Porzellanschüsseln unter einander mischt. — Vier Loth Chlorkalk mit ebensoviel Salzsäure gemischt, reichen zur Desinfection eines 100 Cubikfuß großen Raumes hin.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Verordnung

betreffend die Aufbringung und das Verfahren zur Aufbringung der durch die Rinderpest veranlaßten Tilgungs- und Entschädigungs-Kosten.

Mit höchster Genehmigung verordnen wir unter Bezugnahme auf §. 7 der Verfassung hierdurch was folgt:

§. 1. Die Kosten, welche bei Invasion der Rinderpest aufzubringen sind, bestehen theils in solchen, welche durch den Ersatz des Behufs der Tilgung der Seuche auf obrigkeitliche Anordnung getödteten, gesunden oder kranken Viehes — theils in solchen, welche durch die sonstigen erforderlichen Tilgungsmaßregeln veranlaßt werden. (Tilgungskosten im engeren Sinne.)

§. 2. Für solches Vieh, welches an der Rinderpest gefallen ist, wird ein Ersatz überhaupt nicht geleistet.

Ebensowenig findet ein Ersatz für solches Vieh statt, welches bei dem Versuche trotz der angeordneten Sperrmaßregeln die Grenze zu überschreiten, getödtet werden sollte.

§. 3. Für Vieh, welches schon von der Seuche befallen, im kranken Zustande getödtet wurde, darf nur Ein Drittel des Werthes zur Liquidation gebracht werden.

§. 4. Für Vieh, welches Behufs Tilgung der Seuche in gesundem Zustande getödtet werden mußte, wird der volle Werth ersetzt.

§. 5. Der Werth des zu tödtenden Viehes als Handelswaare ist allemal vor der Tödtung festzustellen.

§. 6. Die Abschätzung geschieht durch eine Taxcommission, bestehend aus dem betreffenden Kreis-Thierarzte, und zwei von dem Kreisrathe zu ernennenden vereideten Sachverständigen unter Vorsitze des Kreisrathes.

Bei Meinungsverschiedenheit der drei Sachverständigen stellt das Mittel ihrer Abschätzungen die Taxe her.

§. 7. Das von der Seuche bereits ergriffene kranke Vieh wird ohne Rücksicht auf die Krankheit nach dem vollen Werthe, welchen es vor der Krankheit hatte, abgeschätzt.

§. 8. Ueber das also abgeschätzte zu tödtende Vieh wird eine Nachweisung nach dem anliegenden (Anlage A.) Schema aufgestellt; — und zwar gesondert, je nachdem das Vieh in gesundem oder in krankem Zustande sich befand.

§. 9. Der Kostenersatz fällt theils der Staatskasse, theils den einzelnen Kreisen und zum Theil den von der Seuche betroffenen Gemeinden zur Last.

§. 10. Der Staat trägt die Kosten:

a) für das nach Vorschrift in krankem Zustande getödtete Vieh;
b) für alles auf obrigkeitliche Anordnung getödtete gesunde Vieh;
c) für das zur Feststellung der Diagnose auf Anordnung des Kreisraths getödtete Vieh.

§. 11. Den befallenen Kreisen verbleibt die Tragung aller behufs Ausführung der Bestimmungen in den §§. 6 und 7 der Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verhütung der Einschleppung ꝛc. der Rinderpest, erwachsenen Tilgungskosten, ferner der Kosten für Beschaffung der Karren oder Schleifen zum Wegschaffen der Cadaver, sowie derjenigen für Beschaffung des erforderlichen Kalks zum Ueberschütten der Cadaver. (cf. §§. 6 und 8 der Instruktion.)

§. 12. Den Gemeinden des befallenen Kreises ist die Tragung aller sonst erforderlichen Tilgungskosten auferlegt, z. B. die Kosten für Beschaffung der Grabstellen, für Umgebung derselben mit Graben und Zaun, die Belegung der Gruben mit Steinpflaster, die 2jährige Unterhaltung des letztern (cf. §. 8 der Instruction) ꝛc. ꝛc.

§. 13. Die Liquidationen über das getödtete Vieh, dessen Ersatz der Staatskasse nach §. 10 dieser Verordnung zur Last fällt, sind innerhalb 8 Tage nach stattgefundener Tödtung bei der Regierung einzureichen, und wird der Betrag sofort vorschußweise auf die Staatskasse angewiesen werden.

Die Liquidationen sind nach dem anliegenden Schema aufzustellen, und zwar gesondert, je nachdem das Vieh in krankem oder gesundem Zustande getödtet worden ist. Sie sind von dem betreffenden Kreisrathe aufzustellen und als richtig zu bescheinigen.

§. 14. Die den Kreisen resp. den einzelnen Gemeinden nach §. 11 und 12 dieser Verordnung zur Last fallenden Tilgungskosten im engeren Sinne, werden nach vorgängiger Prüfung und Festsetzung durch den betreffenden Kreisrath wie alle anderen gewöhnlichen Kreis- oder Communal-Ausgaben gedeckt.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Anlage A.

Nachweisung

über die aus der Staatskasse vorschußweise geleisteten Entschädigungen für das aus Anlaß der Rinderpest in (Ort) (an) (Zeit) auf obrigkeitliche Anordnung in krankem (gesundem) Zustande getödtete Rindvieh.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Eigenthümers.	Bezeichnung des getödteten Stückes n. Geschlecht Farbe und Abzeichen.	Alter des Viehstückes.	Taxwerth.	Betrag der Entschädigung.	Bemerkungen.
						(Hier sind die wesentlichen Umstände, welche die Tödtung begründeten, anzugeben.)

Belehrung über die Rinderpest.

I. Natur der Rinderpest.

Die Rinderpest ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten und hat nicht selten in kurzer Zeit den ganzen Viehstand einzelner Länder aufgeräumt. Sie beschränkt sich nicht allein auf das Rindvieh, auch Schaafe und Ziegen werden von derselben ergriffen. Sommer oder Winter, nasses oder trockenes Wetter übt keinen wesentlichen Einfluß auf sie aus. Sie ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh und zwar in solcher Heftigkeit, daß nur selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt, oder ein ergriffenes gesundet. Die Krankheit entwickelt sich bei uns niemals selbstständig aus schlechtem Futterstoff, Witterungseinflüssen oder sonstigen Schädlichkeiten. Sie wird uns immer durch Ansteckung zugetragen. Der ansteckende Stoff überträgt sich nicht blos von einem kranken Rindviehstücke auf andere, sondern hängt sich auch Menschen, anderem Vieh und selbst leblosen Gegenständen an, und wird leicht durch sie in entfernte Orte übertragen. Alle Theile eines kranken Thieres sind zwar ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen, — im höchsten Grade ansteckend sind aber der Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kommt, sowie Koth, Urin und Eiter. Der Ansteckungsstoff klebt diesen Auswurfsstoffen, sowie den todten Thieren noch längere Zeit hindurch an. Die Art der Uebertragung ist nicht selten gar nicht nachweisbar. Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, steht nicht ganz fest. Die meisten Ausbrüche erfolgen in 4 bis 7 Tagen, in seltenen Fällen tritt aber die Krankheit erst nach 14 Tagen auf. Die ersten Spuren der Krankheit sind leicht zu erkennen.

II. Kennzeichen und Verlauf der Krankheit.

a. Erscheinungen im Leben.

1) Nachlassen der Freßlust.
2) Abwechselndes Aufhören des Wiederkäuens.
3) Vergehen der Milch.
4) Verlust der Munterkeit, mitunter von einer gewissen Aengstlichkeit unterbrochen. Nicht selten sind Zittern und Erscheinungen von Angst.

5) Fiebrige Erscheinungen und Frostschauer mit nachfolgender Hitze, Durst und beschleunigtem Puls.

6) Kurzer Husten von heiserem Tone, der bei herannahendem Tode immer mehr an Kraft verliert und in ein dumpfes kurzes Aechzen übergeht. Es stehen damit im Einklange erhebliche Athmungsbeschwerden; vor dem Tode wird das Athmen sehr mühevoll und röchelnd.

7) Das Auge hat meist ein trübes, gläsernes, mattes Ansehen. Der Thränenfluß ist gewöhnlich vermehrt, er nimmt häufig nach einigen Tagen eine mehr schleimige Beschaffenheit an und nicht selten zeigen sich herabfließende Striemen desselben mit verbackenen Haaren.

8) Aus Mund und Nase fließt ebenfalls Schleim, welcher sich bisweilen fadenförmig herabspinnt. Die Schleimhaut dieser Theile ist meist etwas aufgelockert, bisweilen sind röthliche Blut-Anfüllungen wahrnehmbar, seltener Geschwüre.

9) Heftiger Durchfall fehlt nie. Wenn er nicht schon gleich von Anfang an da ist, so tritt er jedenfalls in den vorgeschrittenen Stadien des Uebels ein. Die Abgänge sind zu Anfang noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut untermischt und übelriechend.

10) Die Haare sträuben sich, sitzen locker, die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen Druck. Nicht selten sind Luftansammlungen unter der Haut, besonders in der Kreuzgegend, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung durch eine Art von Knistern zu erkennen geben.

11) Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem 4. und 7. Tage nach dem Ausbruche der Krankheit zu erfolgen pflegt, nimmt die Schwäche immer mehr zu. Die kranken Thiere können sich entweder gar nicht mehr erheben, oder haben, wenn sie dazu genöthigt werden, einen sehr mühsamen, unsichern Gang mit hin- und herschwankendem Hintertheile.

b. Kennzeichen an den Leichen.

1) Das Blut ist sehr dunkel gefärbt und dickflüssig, nicht geronnen.

2) Die Schleimhaut des 4. Magens (Labmagen) sowie die obere Partie des Dünndarms ist aufgelockert und stark geröthet. Die Röthung nimmt nicht selten eine mehr dunkle aschgraue Färbung an, so daß die Schleimhaut des letzteren in der Nähe des Magens nicht selten wie mit einem schwarzen, kohlenstaubartigen Stoffe bestreut aussieht, nicht unähnlich einer gekochten Aalhaut. Das letztere pflegt mehr der Fall zu sein bei solchen Thieren, welche sich in schlechterem Nährzustande befinden.

Mehr oder minder in ähnlicher Weise ergriffen pflegt auch die Schleimhaut des Dickdarms zu sein.

3) Schon das äußere Ansehen, besonders des Dünndarms, verräth diese seine Beschaffenheit im Innern, indem er nach Maßgabe derselben bald ein hochrothes, bald ein mehr dunkles blauschwärzliches Ansehen hat, woraus man früher auf Entzündung resp. Brand schloß.

4) Auch im dritten Magen (Löser) ist der Schleimhautüberzug gewöhnlich aufgelockert, löst sich von den Blättern derselben leicht ab, bleibt an den vertrockneten Futterstoffen kleben und giebt diesen ein schwarzgraues Ansehen, welches sie an sich nicht haben.

Es kommt aber auch häufig vor, daß die Futterstoffe in demselben weich und breiig sind, und die abgelöste innere Haut fetzenartig eingemischt ist.

Die ihres innersten Ueberzuges entblößten Blätter des Lösers haben nicht selten ein röthliches, gestreiftes oder fleckiges Ansehen.

5) In den Luftröhren findet man gewöhnlich viel mehr oder minder röthlichen Schaum und entsprechende Auflockerung und röthliche Beschaffenheit der sie auskleidenden Schleimhaut.

6) Die Gallenblase ist in der Regel sehr ausgedehnt, nicht selten bis zur Größe eines Kinderkopfes. Auch ihre innerste Haut pflegt aufgelockert und mit Blut-Vermischung versehen, die in ihr enthaltene Galle mißfarbig zu sein. Es sind hier nur die am meisten gewöhnlichen und characteristischen Kennzeichen aufgeführt, dieselben unterliegen aber — je nach der Körper-Verschiedenheit der einzelnen Stücke Vieh und selbst der Verschiedenheit des Auftretens der Rinderpest — manchen Schwankungen, so daß auf jedes einzelne kein übermäßiges Gewicht gelegt werden darf, das Urtheil vielmehr auf die Gesammtheit derselben gestützt werden muß. Es ist daher auch mitunter in vereinzelten Fällen sehr schwierig, ein sicheres Urtheil zu fällen, und dieses um so mehr erleichtert und sichergestellt, je größer die Zahl der erkrankten Stücke ist.

Was die Erkenntniß aber vorzugsweise sichert, das ist die eigenthümliche Art und Weise der Verbreitung der Seuche, welche gewöhnlich zunächst ein oder ein paar Stücke einer Heerde berührt, sich dann aber bald über eine größere Zahl derselben verbreitet, bei größerer Ausdehnung auf benachbarte Heerden in anderen Gehöften oder Ortschaften, doch immer gruppenweise auftritt, ihr höchst rascher Verlauf und die große Sterblichkeit, welche sie veranlaßt.

III. Verhütung der Rinderpest.

Es ist bis jetzt kein Mittel bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützt, wenn der Ansteckungsstoff auf solches übertragen ist.

Es giebt auch weiter kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen.

Der Rindviehbesitzer wird daher wohl thun, wenn er:

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht;

2) sein Vieh allein hält und keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche gern in den Ställen übernachten;

3) wenn er ebensowenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet;

4) wenn er Nichts von daher bezieht, vor allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht;

5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Viehe verhütet;

6) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert und die vorgeschriebene Anzeige macht.

IV. Tilgung der Seuche.

Die Tilgung der Seuche ist Aufgabe der Polizeibehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haupt-Tilgungsmittel bestehen:

1) in Tödtung aller kranken Stücke und aller mit denselben in irgend einer Berührung gewesenen gesunden Stücke nach Maßgabe der erlassenen Verordnungen, wobei wir bemerken wollen, daß im Falle des Zweifels es weit besser ist, vielleicht einmal an einer anderweitigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein von der Seuche ergriffenes zu verschonen;

2) in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen oder getödteten Stücke an einsam gelegenen Plätzen nach der gegebenen Specialvorschrift;

3) in sicherer Beseitigung aller Abfälle von ihnen;

4) in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gesunden Viehes vom kranken oder verdächtigen;

5) in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, sowie derjenigen Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit inficirten Gegenständen in Verkehr kamen;

6) in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Nachdem die Rinderpest bereits in verschiedenen Orten Deutschlands aufgetreten ist, haben wir uns veranlaßt gesehen, zur Verhütung der Einschleppung dieser äußerst gefährlichen Seuche in unser Land und der Verbreitung derselben für den Fall eines vereinzelten Ausbruches schon jetzt die nöthigen Verordnungen zu erlassen.

Zu den Bewohnern der Fürstenthümer hegen wir das Vertrauen, daß dieselben ihrerseits nach Kräften dahin wirken werden, daß diese schreckliche Krankheit unserem Lande ferngehalten wird. Namentlich müssen wir wiederholt darauf hinweisen, daß in vielen Fällen die Einschleppung der Pest durch Personenverkehr constatirt worden ist.

Sollte die Seuche dennoch im hiesigen Lande auftreten, so legen wir jedem einzelnen Bewohner desselben und ganz vorzüglich den von derselben unmittelbar bedrohten Viehbesitzern die genaueste Befolgung unserer Vorschriften recht dringend an's Herz und hoffen, daß Jeder im eigenen Interesse und in dem seiner Mitmenschen auf den Gesundheitszustand seines Rindviehs sorgfältig achtet, denselben hin und wieder durch einen — wenn thunlich — approbirten Thierarzt controlliren läßt und dadurch dahin zu wirken sucht, daß die Krankheit möglichst isolirt bleibt und ihre Weiterverbreitung verhindert wird.

Schließlich müssen wir vor dem Genusse des Fleisches des an der Rinderpest erkrankten und in Folge dessen getödteten oder crepirten Viehs, namentlich des nicht vollständig gar gekochten oder gesottenen, welcher wegen der großen Zersetzung der flüssigen wie festen Körpertheile ebenso ekelhaft, wie auch der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, warnen.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Sonnabend, den 29. Juni 1867.

Publikationspatent
über die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung des hiesigen Landtags erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont am 1. Juli 1867 in Kraft treten soll.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Siegels.

Gegeben, Nauheim, am 27. Juni 1867.

Georg Victor.

(L. S.)

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Verfassung

des

Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze

ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen — — — — — —	4
Hessen — — — — — —	1
Mecklenburg-Schwerin — —	2
Sachsen-Weimar — — —	1
Mecklenburg-Strelitz — — —	1
Oldenburg — — — —	1
Braunschweig — — — —	2
Sachsen-Meiningen — — —	1
Sachsen-Altenburg — — —	1
Sachsen-Koburg-Gotha — —	1
Anhalt — — — — —	1
Schwarzburg-Rudolstadt — —	1
Schwarzburg-Sondershausen —	1
Waldeck — — — — —	1
Reuß ält. Linie — — —	1
Reuß jüng. Linie — — —	1
Schaumburg-Lippe — — —	1
Lippe — — — — — —	1
Lübeck — — — — —	1
Bremen — — — — —	1
Hamburg — — — — —	1
Summa	43

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse,

1) für das Landheer und die Festungen,

2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen andern Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert 3 Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind, und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge

zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphen-Wesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- nnd Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen nnd Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thlr., in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8 Nro. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetzsamml. 1851, S. 451 und folgde.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren

Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 16. April 1867.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 2. Juli 1867.

Bekanntmachung,

den Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 15. Juni d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 27. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangsabgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntweinausfuhr zu gewährende Steuervergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangsabgaben und der Steuervergütungen, bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin den 15. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Bekanntmachung,

die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betr.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 20. d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 29. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel u. s. w. vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 Nr. II. §. 3 d. des Vertrags vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten im Betrage von 20. Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel übergeführt werden.

Berlin den 20. Juni 1867.

Der Finanzminister.
von der Heydt.

Einschärfung

der Vorschriften der Allgemeinen Armen-Ordnung wegen Aufstellung und Einreichung der Armenholzlisten.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Armen-Ordnung — s. §. 35 derselben — sollen die Berichte der Orts-Armen-Directionen über die einer Holzunterstützung aus Domanial-Waldungen bedürftigen recipirten Armen ihrer Gemeinden — die sog. Armenholzlisten — im Monat August jeden Jahres an die betreffenden Kreis-Armen-Directionen und hiernächst von letzteren — s. §. 38 unter 7 und §. 47 a. a. O. mit ihren Vorschlägen zur weiteren Verfügung an uns eingesandt werden.

Da diese Bestimmungen bisher nicht allenthalben befolgt, insbesondere von verschiedenen Orts-Armen-Directionen die Armenholzlisten nicht zeitig aufgestellt und eingereicht worden sind, sehen wir uns veranlaßt, im Interesse der betheiligten Armen, die gedachten gesetzlichen Vorschriften hierdurch in Erinnerung zu bringen und deren genauen Befolg den einschlägigen Armenbehörden eindringlichst zur Pflicht zu machen.

Arolsen am 22. Juni 1867.

Fürstlich Waldeck. General-Armendirection.
Pflücker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 16. Juli 1867.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Hofbuchdrucker Weigel zu Mengeringhausen wegen der Redaction, des Drucks, Verlags und Debits des Regierungsblatts und dessen Beilagen betreffend.

Nachstehende Bestimmungen des rubricirten Vertrages, sowie der demselben beigegebene Tarif über die Gebühren für Insertionen in die Beilage zum Regierungsblatt werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 29. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Auszug

aus dem im Auftrage Fürstl. Regierung vom Regierungs-Registrator Krafft zu Arolsen mit dem Hof- und Regierungs-Buchdrucker Weigel zu Mengeringhausen am 18. Mai 1867 abgeschlossenen Vertrage über die Redaktion, den Druck, die Expedition, den Verlag und Debit des Regierungs-Blatts und dessen Beilagen.

---

§. 1.

Fürstl. Regierung überträgt dem Herrn Hofbuchdrucker Weigel, unter Anerkennung des demselben bezüglich des Drucks und Verlags des Regierungsblatts und dessen Beilage ertheilten Privilegs, und letzterer übernimmt von Neuem zunächst auf weitere 24 Jahre, vom 1. Januar 1867 bis 31. December 1890 für seine eigene Rechnung und Gefahr und auf seine Kosten die Redaction, den Druck, die Expedition, den Verlag und Debit des Regierungsblatts, der Beilage zu demselben und etwaiger Extra-Beilagen zu diesen Blättern, gegen alleinigen Bezug des in §. 9. festgesetzten Abonnementspreises und der in §. 12 resp. 13 bestimmten Insertionsgebühren, soweit solche nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrags überhaupt entrichtet und zur Hofbuchdruckereikasse gezahlt werden, unter Ausschluß aller weiteren Subventionen aus Staatsmitteln.

§. 3.

In das Regierungsblatt — Hauptblatt — werden alle landesherrlichen Gesetze und sonstigen Erlasse und die Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung, des Consistoriums, des Obergerichts, der General-Armendirection und sonstiger Centralbehörden aufgenommen, welche amtlich publicirt werden sollen und dem Regierungsblatt zur Veröffentlichung zugewiesen werden.

Zur Publication solcher Erlasse von untergeordneter Bedeutung, welche nicht von allgemeinem und bleibendem Interesse sind, soll in der Regel künftig nicht mehr das Regierungsblatt, sondern die Beilage desselben benutzt werden.

Bekanntmachungen, welche von anderen als den vorbezeichneten Behörden ausgehen, werden nur ausnahmsweise und in jedem einzelnen Falle nur auf ausdrückliche Anordnung Fürstl. Regierung in das Regierungsblatt aufgenommen.

In der Beilage zum Regierungsblatt, und zwar in dem amtlichen Theile derselben, finden die amtlichen Bekanntmachungen der Staats-, Kreis- und Localbehörden und Beamten in den ihnen ressortirenden Staats-Dienstangelegenheiten Aufnahme. Der nichtamtliche Theil des Blatts ist zur Aufnahme von Privat-Inseraten jeder Art bestimmt.

Die erstmaligen Inserate, sowohl im amtlichen als im nichtamtlichen Theile des Blatts, werden unter der Rubrik „Neue Bekanntmachungen" in jeder Nummer desselben vorangestellt; bei mehrmaliger Insertion finden die späteren Abdrücke unter der Rubrik „Wiederholte Bekanntmachungen" ihren Platz. Inserenda, welche erst nach beendigtem Satze, jedoch noch zeitig genug vor dem Drucke bei der Hofbuchdruckerei eingehen, werden am Schlusse des Blatts unter der Rubrik „Nachträge" aufgenommen, der Druck und die rechtzeitige Expedition des Blatts darf dadurch jedoch nicht verzögert werden.

Extra-Beilagen zur Beilage des Regierungsblatts werden nur je nach Erforderniß behufs der Veröffentlichung solcher Bekanntmachungen ausgegeben, welche aus Rücksicht auf den Inhalt oder Umfang derselben, oder auf die Zeit der regelmäßigen Ausgabe der Beilage zum Regierungsblatt in letztere selbst nicht wohl mitaufgenommen werden können.

Besondere Anlagen und Einlagen zur Beilage zum Regierungsblatt, wenn sie separat gedruckt sind und rechtzeitig vor der Expedition der letzteren eingeliefert werden, müssen auf Verlangen der Staatsbehörden jedesmal mit der nächsten Nummer der Beilage und eben so auf Antrag von Privatpersonen, wenn sonstige Bedenken oder Hindernisse nicht entgegenstehen, mit der nächsten oder doch nächstfolgenden Nummer ausgegeben und verbreitet werden.

§. 6.

Inserenda für die Beilage brauchen nur dann in die nächste Nummer derselben mitaufgenommen zu werden, wenn sie den Raum von 4 Quartseiten nicht überschreiten und spätestens 3 Tage vor dem Tage der Ausgabe der Hofbuchdruckerei zugehen; jedenfalls aber müssen sie im anderen Falle in der nächstfolgenden Nummer Aufnahme finden.

Amtliche Inserenda von geringerem Umfange als einer Quartseite müssen nöthigenfalls auch dann noch aufgenommen werden, wenn die vorgedachte Frist von 3 Tagen nicht mehr vorhanden ist.

Die Bestimmung darüber, wievielmal und in welchen Zeiträumen ein und dasselbe Inserat abgedruckt werden soll, bleibt dem Einsender desselben überlassen. Beim Mangel einer desfallsigen näheren Angabe wird angenommen, daß gerichtliche Proclamata dreimal, außergerichtliche einmal inserirt werden sollen.

§. 7.

Die Expedition erfolgt am Tage der Ausgabe; die Versendung an die Abonnenten 2c. wird noch an demselben Tage vom Druckorte Mengeringhausen aus durch die Post resp. im Orte selbst durch besondere Boten bewirkt.

§. 8.

Die Brief-, Packet- und Werthsendungen in portofreien Dienstangelegenheiten erfolgen unter dem von der Hofbuchdruckerei zu führenden öffentlichen Dienstsiegel und unter Beobachtung der einschlägigen postalischen Vorschriften. Auf solche Brief-, Packet- und Werthsendungen, von denen das Porto einer Privatperson zur Last fällt, findet die Portofreiheit des Regierungsblatts keine Anwendung.

§. 9.

Der Abonnementspreis für zahlungspflichtige Exemplare wird

a) für das Regierungsblatt nebst Beilage auf 1 Thlr. 17 Sgr.,
b) „ „ „ ohne „ „ 1 „ — „

pro Exemplar und Jahrgang festgesetzt und ist praenumerando zu entrichten.

Einzelne Nummern, sowie ältere Jahrgänge, von denen die Hofbuchdruckerei jederzeit einen der muthmaßlichen Nachfrage entsprechenden Vorrath zu halten hat, werden, wenn sie außer Abonnement verlangt und abgegeben werden, nach ihrem Umfange zu billigem Buchhändlerpreise nicht über 1 Sgr. für jeden Bogen oder Theil eines Bogens berechnet.

§. 10.

Ueber die Verwendung der Frei-Exemplare steht Fürstl. Regierung jederzeit unbeschränkte Dispositionsbefugniß zu, jedoch wird dieselbe dahin Anordnung und Einrichtung treffen, daß

a) die den öffentlichen Behörden und Beamten zu liefernden Exemplare nur zu dienstlichen Zwecken an dieselben verabfolgt, beim Ausscheiden der Beamten aus dem Dienste von denselben wieder eingezogen und der Dienststelle reservirt resp. dem Dienstnachfolger übergeben werden, nicht aber in den Privatbesitz übergehen,

b) die an die Regierungs-Registratur abzuliefernden überschießenden Exemplare nur zu amtlichen Zwecken verwendet, nicht aber an Privatpersonen oder zu Privatzwecken verabfolgt werden.

Die Vorstände und Vertreter der politischen und kirchlichen Gemeinden, sowie der Volksschulen, fallen nicht unter die Kategorie derjenigen öffentlichen Beamten, denen das Regierungsblatt unentgeltlich abgegeben wird.

§. 11.

Die politischen Gemeinden bleiben nach wie vor verpflichtet, das Regierungsblatt nebst Beilage für Rechnung der Gemeindekasse im jährlichen Abonnement zu halten. Die fälligen Abonnementsgelder sollen auf Verlangen des Herrn Hofbuchdruckers Weigel auch fernerhin durch die Kreis-Rentmeister von denselben jährlich erhoben und ohne Abzug von Erhebungsgebühren binnen 3 Monaten nach Empfang der Erhebungsliste in Einer Summe an ersteren eingeschickt werden.

§. 12.

Die Insertionsgebühren von den in die Beilage und in Extra-Beilagen zum Regierungsblatt aufgenommenen Inseraten, soweit solche nach den weiteren Bestimmungen in den §§. 13. 14. 15. überhaupt zum Ansatz kommen, werden nach dem in der Anlage A. enthaltenen Tarif berechnet. Der Betrag derselben wird durch die Hofbuchdruckerei von demjenigen, auf dessen Antrag die Insertion erfolgt, erhoben. Bei Einsendung solcher von öffentlichen Behörden ausgehenden amtlichen Bekanntmachungen, für welche die Insertionsgebühren von den Parteien oder sonstigen Betheiligten zu tragen sind, ist Seitens der ersteren der Zahlungspflichtige resp. dessen Vertreter der Hofbuchdruckerei sogleich namhaft zu machen und, wenn die Bekanntmachung der Hofbuchdruckerei direct durch die Behörde zugeht, der zu zahlende Gebührenbetrag in geeigneter Weise genügend sicher zu stellen. Unterbleibt diese Angabe, so wird der Gebührenbetrag ohne Weiteres der Behörde selbst in Rechnung gestellt und von derselben eingezogen.

Die Behörden haben innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Insertionsgebühren-Rechnung, Private alsbald mittelst frankirter Baarsendung Zahlung zu leisten. In dazu geeigneten Fällen ist es der Hofbuchdruckerei auch gestattet, den Betrag sofort vorschußweise von der Post zu entnehmen.

Bei nicht amtlichen Inseraten, sowie bei denjenigen amtlichen, welche der Hofbuchdruckerei durch Privatpersonen zugehen, kann der Abdruck von der Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Insertionsgebühren abhängig gemacht werden.

Den Insertionsgebühren-Rechnungen wird ein Exemplar der Nummer des Blatts, in welchem sich das Inserat zum erstenmale abgedruckt findet, als Beleg unentgeltlich beigefügt. Bedürfen die Parteien oder sonstigen Betheiligten, zur Nachweisung der mehrmaligen Bekanntmachung, von jeder Nummer, in welcher das Inserat enthalten, eines Abdrucks, so werden die weiter erforderlichen Abdrücke gleichfalls unentgeltlich verabfolgt.

§. 13.

In allen Concurs-, Vormundschafts- und sonstigen Angelegenheiten, in denen die durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren erwachsenden Kosten aus dem unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Vermögen bestritten werden müssen, haben die Gerichtsbehörden die Gebühren für Insertion der von ihnen erlassenen Bekanntmachungen sofort vorschußweise zu zahlen und hiernächst von den Ersatzpflichtigen wieder einzuziehen. In Criminal- und anderen Officialsachen, zu welchen letzteren jedoch die gerichtlichen Subhastationen wegen rückständiger Gerichtskosten und Rentereigefälle, sowie die gerichtlichen Expropriationen bei Vicinal- und Communalwegebauten, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, Anlegung von Todtenhöfen, nicht zu zählen sind, werden den Gerichten die Insertionsgebühren zwar vorläufig in Anrechnung gebracht, von denselben aber erst nach beendigtem Verfahren und nur in so weit als sie den Betheiligten zur Last gesetzt sind, eingezogen und an die Hofbuchdruckerei abgeliefert.

Bei polizeilichen Bekanntmachungen sind die Polizeibehörden nur unter den für Criminal- und andere Officialsachen angegebenen Voraussetzungen zur Einziehung und Entrichtung der Insertionsgebühren verpflichtet. Für Inserate, welche die Ermittelung der Eigenthümer gefundener Sachen oder die Verwerthung der letzteren zum Zweck haben, werden die Gebühren von dem Eigenthümer resp. Empfänger der Sachen erhoben oder eventuell aus dem Erlöse vorab entnommen und an die Hofbuchdruckerei gezahlt.

Die Proclamata der Behörden und Beamten der Domanial- und Landesverwaltung, der Vertreter öffentlicher Institute, sowie der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden und deren Anstalten, welche bei Verkäufen, Verpachtungen, Submissionen rc. ausschließlich oder vorzugsweise zum Behuf der Erzielung pecuniärer Vortheile erlassen werden, unterliegen den tarifmäßigen Insertionsgebühren, welche auch in dem Falle von der Behörde rc. zu zahlen sind, wenn sie den Käufern, Pächtern, Submittenten rc. nicht in Anrechnung gebracht werden. Im letzteren Falle jedoch sollen bei Bekanntmachungen der Behörden und Beamten der Domanial- und der Landes-Verwaltung, wenn die Insertionsgebühren dritten Personen nicht in Anrechnung gebracht, sondern wenn und in so weit sie auf die Staatskasse oder eine andere öffentliche Kasse der Domanial- oder Landes-

Verwaltung übernommen werden, die Gebühren für diese auf die Hälfte des tarifmäßigen Betrags ermäßigt und nur in diesem ermäßigten Betrage denselben in Anrechnung gebracht und gezahlt, die andere Hälfte aber ganz außer Ansatz gelassen werden.

§. 14.

Von Insertionsgebühren befreit und unentgeltlich aufzunehmen sind:

a) alle Bekanntmachungen, welche im Regierungsblatt — Hauptblatt — abgedruckt werden,

b) diejenigen Inserate in der Beilage und in Extrabeilagen zum Regierungsblatt, welche von den competenten Behörden und Beamten des Fürstlichen Hauses, des Staats (der Domanial- und Landes-Verwaltung) und der Kirche ausgehen und ausschließlich dienstliche Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zum Gegenstande haben und

c) diejenigen Inserate, welche von den competenten Behörden und Beamten der Kreisverwaltung, der Orts-Polizei-Verwaltung und der unter Aufsicht oder Verwaltung der staatlichen oder kirchlichen Oberbehörden stehenden öffentlichen Institute ausgehen und solche Angelegenheiten der Kreise, Gemeinden und öffentlichen Institute betreffen, welche ohne finanziellen Zwecken derselben oder einzelner Privatpersonen zu dienen, lediglich in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und allgemeine Wohlfahrt erlassen werden.

In allen diesen Fällen soll, wenn gleichzeitig Privat-Interessen mit in Frage kommen, derentwegen die Betheiligten zur Zahlung von Kosten verbunden sind, auch in Ansehung der Insertionsgebühren eine Befreiung nicht stattfinden, vielmehr rücksichtlich der letzteren nach gleichen Grundsätzen wie bezüglich etwaiger sonstiger Kosten und Auslagen verfahren werden, jedoch sollen die Staatskasse und andere öffentliche Kassen für einen etwaigen Ausfall dabei einzutreten überall nicht verpflichtet sein.

§. 15.

Die Insertionsgebühren-Freiheit erstreckt sich auch auf solche Bekanntmachungen der in §. 14 bezeichneten Art, welche auf Requisition ausländischer Behörden ꝛc. von den competenten inländischen Behörden in der Beilage zum Regierungsblatt veröffentlicht werden. Die Inserenda dagegen, welche der Hofbuchdruckerei von ausländischen Behörden direct zugeschickt und auf deren unmittelbaren Antrag inserirt werden, sind ohne Ausnahme den tarifmäßigen Gebühren unterworfen.

§. 16.

Bei allen durch Abdruck in öffentlichen Blättern zu publicirenden amtlichen Bekanntmachungen der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden soll, auch wenn Solches im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden, vorzugsweise die Beilage zum Regierungsblatt benutzt und ebenso bei den Bekanntmachungen, welche von den von jenen Behörden bestellten Administratoren, Curatoren ꝛc. ausgehen, darauf hingewirkt werden, daß die Inserate der Beilage zum Regierungsblatt nicht ohne Grund entzogen werden. Ausnahmen hiervon sind jedoch nach dem Ermessen der betreffenden Behörde im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen.

Anlage A.

Tarif

über die Gebühren für Insertionen in die Beilage zum Regierungsblatt.

Umfang des Inserats.		1malige Einrückung. Thlr.	S.	P.		2malige Einrückung. Thlr.	S.	P.		3malige Einrückung. Thlr.	S.	P.	Bemerkungen.
Bis zu 18 Zeilen incl. —		—	10	—		—	10	—		—	10	—	
Darüber bis zu 108 Zeilen = 1 Seite jede weitere Zeile mehr — — —		—	—	6		—	—	9		—	1	—	
108 Zeilen = 1 Seite —	mit 6 Pf. pro Zeile steigend.	1	25	—	mit 20 Sg.	2	17	6	mit 25 Sg.	3	10	—	Sobald ein Inserat Eine Seite übersteigt, sollen die über eine Seite hinausgehenden Zeilen u ter ¼ Spalte (also 13 Zeilen incl.) gar nicht, über ¼ Spalte aber für ¼ Sp. gerechnet werden.
135 „ $1^1/_4$ „ —		2	8	6		3	7	6		4	5	—	
162 „ $1^1/_2$ „ —		2	22	—	mit 17½ S.	3	25	—		5	—	—	
189 „ $1^3/_4$ „ —		3	5	6		4	12	6	mit 20 Sg.	5	25	—	
216 „ 2 „ —		3	19	—		5	—	—		6	15	—	
243 „ $2^1/_4$ „ —		4	2	6		5	15	—		7	5	—	
270 „ $2^1/_2$ „ —		4	16	—	mit 15 Sg. pro ¼ S. steigend.	6	—	—		7	25	—	
297 „ $2^3/_4$ „ —		4	29	6		6	15	—	mit 15 Sg. pro ¼ S. steigend.	8	15	—	
324 „ 3 „ —		5	13	—		7	—	—		9	—	—	
351 „ $3^1/_4$ „ —		5	26	6		7	15	—		9	15	—	
378 „ $3^1/_2$ „ —		6	10	—		8	—	—		10	—	—	
405 „ $3^3/_4$ „ —		6	23	6		8	15	—		10	15	—	
432 „ 4 „ —		7	7	—		9	—	—		11	—	—	
über 4 Seiten jede weitere Seite bis zu 1 Bogen mehr		1	5	—		1	20	—		2	—	—	Die überschießenden Zeilen sollen bis zu 1 Spalte incl. gar nicht, über 1 Sp. aber für eine volle S. gerechnet werden.
über 1 Bogen jede weitere Seite mehr — — —		—	25	—		1	10	—		1	10	—	

Bei mehrmaliger Insertion ein und derselben Bekanntmachung treten für die wiederholten Einrückungen nur dann die ermäßigten Gebührensätze ein, wenn der Zeitraum zwischen den einzelnen Insertionen je 4 Wochen nicht überschreitet; bei längerer Zwischenzeit kommen für jede Insertion die vollen Gebühren für einmaligen Abdruck in Anwendung.

Ausnahmsweise werden berechnet:

1. bei Bekanntmachung von Verzeichnissen zu kassirender Gerichtsacten für jede Seite — 20 Sgr.
2. „ „ „ Auswanderungsgesuchen
   a. wenn nur eine Person oder eine aus mehreren, nicht mit Namen und Alter einzeln aufgeführten Personen bestehende Familie genannt wird — 7½ „
   b. wenn mehrere einzelne Personen, Familien oder Familienglieder genannt werden, für jede — — — — — — — — — — — 3¾ „
3. bei Bekanntmachung von Wirthschaftsverpachtungen
   a. wenn es sich nur um eine Gemeinde handelt, der volle tarifmäßige Satz,
   b. wenn das Proclam 2 bis incl. 5 verschiedene Gemeinden betrifft, für jede Gemeinde die Hälfte des tarifmäßigen Satzes,
   c. wenn das Proclam mehr als 5 Gemeinden umfaßt, für jede Gemeinde — 5 „

Bekanntmachung,
die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betr.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 2. d. Mts. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 11. Juli 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe;

b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;

c) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a bezeichnete Satz vom 15. Juli dieses Jahres ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 23. Juli 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 24. November 1838 und 3. Februar 1842 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1. bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handels-

verein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelnng der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen

Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8.

Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in demselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9.

Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Arolsen am 13 Juli 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . und unter Nro. . . . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den . . ten . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . ., laut Abfertigungs-Register Nro. . . .
(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.).
(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nro. . . . . auf das . . . . . . Amt zu . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnik), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam,) daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.								
Der einzelnen Gebinde						Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende Nro.	Bezeichnung.		Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.		Menge		wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
	Marke.	Nummer.		Ctr.	Pfd.	in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	
1.	2.		3.	4.		5.		6.
			Zusammen . .					

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfund.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben.) Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	Des Brantweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Brantweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Brantweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Brantweins: Menge in Preuß. Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
					Zusammen .				(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nro. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . Tagen dem . . . . Amte zu . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . Gebinde, welche unter Nro. . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nro. . . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . bei dem . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . ., ... mittags . . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nro. . . . . angeschrieben.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 31. Mai d. J. wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sie mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Arolsen am 19. Juli 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10.

Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

(Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.)

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte N. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen, demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Braurei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschrot verwendet sind.

Angabe des Versenders.						Revisionsbefund.			
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers No.	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
Laufende No.	Marke und No.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	
					Summa		.	.	
					(in Buchstaben)				

N. den . . ten . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N. den . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter No. . . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter No. . . . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . Gebinde sind heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . Tagen dem . . . . Amte zu . . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . . Gebinde, welche unter Nro. . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind in den Güterwagen No. . . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . .) verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . Tagen bei dem . . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . . mittags . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter No. . . . . angeschrieben.

N., den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letztern entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.
(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern)

Daß die oben bezeichneten . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs=Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 13. August 1867.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

Montag den 9. f. M. September

zu einem außerordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 6. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 18. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 2. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen. Berlin am 18. Juli 1867.

Der Finanz=Minister.

Im Auftrage: Henning.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen u. Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen andererseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch	Bayern	Bliescastel St. Ingbert	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein . .	"	Meisenheim	"	Lauterecken	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach . . . . Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	Meisenheim	"	*) Odernheim	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg . . .	"	Creuznach **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim .	"	"	Grßh. Hessen	Hackenheim	
" " " Bosenheim . .	"	"	"	Bosenheim	
" " " Planig . . .	"	"	"	Planig	
" Bingerbrücke und Bingen . .	"	Bingerbrücke	"	Bingen	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier u. Branntwein nach dem Großherz. Hessen und von Bier, Branntwein u. Tabad nach Preußen zur Einfuhr u. Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großh. Hessische Tranksteuerscheine ꝛc. zugelassen ist.
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).	.	.	.	.	
Auf dem Rhein.	"	Ehrenbreitstein Coblenz Boppard St. Goar Ober-Wesel Bacharach Nieder-Lahnstein Ober-Lahnstein	Grßh. Hessen	Bingen ***) Frei-Weinheim Budenheim Mainz †) Castel	***) Hauptzollamt. †) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Auf dem Rhein.	Preußen	Braubach, St. Goarshausen, Caub, Rüdesheim, Geisenheim, Oestrich, Eltville, Biebrich	Grßh. Hessen	Bingen *), Frei-Weinheim, Budenheim, Mainz **), Castel	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	"	Hochheim, Flörsheim, Höchst, Frankfurt	"	Mainz **), Castel, Kostheim, Rüsselsheim, Kelsterbach	
	"	Frankfurt, Hanau	"	Offenbach***)	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich	"	Castel †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Wiesbaden u. "	"	Wiesbaden	"	" †)	
" Hochheim " "	"	Hochheim	"	"	
" Hochheim " "	"	"	"	Kostheim	
" Schwanheim und Kelsterbach .	"	Schwanheim	"	Kelsterbach	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt	"	Mörfelden ††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt . .	"	"	"	Neu-Isenburg	
" " " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach†††)	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt, Heiligenstock	"	Vilbel	
Zwischen Hanau und Vilbel	"	Mainkur	"	"	
" " " Friedberg . . .	"	Windecken	"	Heldenbergen	
" Altenstadt u. Heldenbergen über Eichen	"	Eichen	"	Heldenbergen, Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel	"	Langenbergheim	
" Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß	"	Alt-Wiedermus	
" Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos	"	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen	
Zwischen Wolferborn und Büdingen .	"	Wolferborn	"	Rinderbügen	
" " " Hitzkirchen . .	"	"	"	Hitzkirchen	
Zwischen Hettersroth und Hitzkirchen .	"	Hettersroth	"	"	
" Lichenroth und Bermuthshain	"	Lichenroth	"	Bermuthshain	
" Uerzel und Freiensteinau . .	"	Uerzell	"	Freiensteinau	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkunge
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Blankenau und Heisters . .	Preußen	Blankenau	Grßh. Hessen	Heisters	
" " " Stockhausen .	"	"	"	Stockhausen	
" Fulda und Lauterbach . . .	"	Großenlüder	"	Landenhausen	
" Fulda und Schlitz	"	"	"	Schlitz	
" Lüdermünd und Schlitz . . .	"	Lüdermünd	"	"	
" Langeuschwarz und Schlitz .	"	Langenschwarz	"	"	
" Hersfeld und Schlitz . . .	"	Niederaula	"	Unterwegefurth	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau . .	"	Hattenrode	"	Grebenau	
" Lingelbach und Grebenau . .	"	Lingelbach	"	"	
" Hersfeld und Alsfeld . . .	"	"	"	Eifa	
" Ziegenhain und Alsfeld . .	"	Schrecksbach	"	Eudorf	
" Willingshausen und Arnshain	"	Willingshausen	"	Arnshain	
" Neustadt und Arnshain . .	"	Neustadt	"	"	
" Neustadt und Kirtorf . . .	"	"	"	Kirtorf	
" Neustadt und Lehrbach . . .	"	"	"	Lehrbach	
" Niederklein und Lehrbach . .	"	Niederklein	"	"	
" Schweinsberg und Lehrbach .	"	Schweinsberg	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden	
Zwischen Nordeck und Londorf	"	Nordeck	"	Londorf	
" Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a./L.	
" Sichertshausen u. Staufenberg	"	Sichertshausen	"	Staufenberg	
" Marbnrg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim	"	Gießen	
Zwischen Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar	"	Gießen, Heuchelheim, Kleinlinden	
" Wetzlar und Butzbach . . .	"	"	"	Pohlgöns	
" Brandoberndorf und Butzbach	"	Brandoberndorf	"	Butzbach	
" Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen	"	Obermörlen	
Zwischen Homburg und Friedberg . .	"	Köppern	"	Oberrosbach	
" Homburg und Holzhausen . .	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim, Frankfurt	"	Obereschbach	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn, Oberursel	"	Steinbach	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim .	Preußen	Mainkur	Grßh. Hessen	Rumpenheim	
" Hanau und Rumpenheim . .	"	Hanau	"	"	
" Hanau und Offenbach . . .	"	Mainkur	"	Offenbach	
" Hanau und Steinheim . . .	"	Hanau	"	Steinheim	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau	Bayern	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau .	"	"	"	Alzenau	
" Gelnhausen und Geiselbach .	"	Gelnhausen	"	Geiselbach	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn	"	Frammersbach	
Zwischen Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß	"	Gemünden	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs . .	"	Altengronau	"	Zeitlofs	
" Schlüchtern und Obersinn . .	"	"	"	Gemünden	
" " " Zeitlofs . .	"	Mottgers	"	Zeitlofs	
" Züntersbach und Brückenau .	"	Züntersbach	"	Brückenau	
" Fulda und Brückenau . . .	"	Döllbach	"	Motten	
" Wüstensachsen u. Bischofsheim	"	Wüstensachsen	"	Bischoffsheim	
" Gersfeld und Bischoffsheim .	"	Gersfeld	"	"	
" Melpers und Fladungen . .	S. Weimar	Melpers	"	Fladungen	
" Meiningen und Ostheim . .	S. Meiningen	Meiningen	"	Ostheim *	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen und Melrichstadt .	"	"	"	Melrichstadt	
" Römhild und Trappstadt . .	"	Römhild	"	Trappstadt	
" Heldburg und Ermershausen .	"	Heldburg	"	Ermershausen	
" " " Seßlach . . .	"	"	"	Seßlach	
" Coburg und Tambach . . .	S. Coburg	Coburg	"	Tambach	
" " " Lahm	"	"	"	Gleußen	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern	Lichtenfels **)	"	Lichtenfels	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg	Coburg	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach . .	S. Meiningen	Sonneberg	"	Kronach	
" Sonneberg und Rothenkirchen .	"	"	"	Rothenkirchen	
Zwischen Lehesten und Rothenkirchen .	"	Lehesten	"	"	
" Gräfenthal und Tettau . .	"	Graefenthal	"	Tettau	
" Probstzella und Ludwigstadt .	"	Probstzella	"	Ludwigstadt	
" Lehesten und Ludwigstadt . .	"	Lehesten	"	"	
" Lobenstein und Nordhalben .	Reuß j. L.	Lobenstein	"	Nordhalben	
" Lobenstein und Lichtenberg . .	"	"	"	Lichtenberg	
" Hirschberg und Hof	"	Hirschberg	"	Hof	
" Gefell und Hof	Preußen	Gefell	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern	Hof *)	"	"	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	Bayern Sachsen	Hof *) Ullitz **)	Bayern	Hof	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	"	Gassenreuth	"	"	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber .	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Schackau	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber	
" Lutter a. d. Haardt und Fulda	"	Lutter a. d. Hardt.	"	Röhnshausen	
" Orb und Salmünster . . .	Preußen, (Bezirk Orb).	Aufenau	"	Salmünster	
" Wirtheim und Gelnhausen .	"	Wirtheim	"	Gelnhausen	
" Wirtheim und Lanzingen über Cassel	"	"	"	Lanzingen	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn . .	"	Orb	"	Kempfenbrunn	
" Frankfurt a. M. und Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt	"	Mainkur	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Wasserstraße).	"	"	"	Hanau	
Zwischen Frankfurt a. M. und Marburg (Main-Weser-Bahn).	"	"	"	Marburg	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Hanau	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Mainkur	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. u. Heiligenstock	"	"	"	Heiligenstock	
" " " " Bonames über Preungesheim	"	"	"	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße).	"	"	"	Bockenheim	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim .	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim	"	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort.	
Zwischen Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet.)	Oberursel	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Bockenheim	nur unter Uebergangschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg . .	Preußen (Bez. Biedenkopf	Gladenbach	"	Willershausen	
" Biedenkopf und Marburg . .	"	Buchenau	"	Zollhaus bei Brungershausen	
" Battenberg und Frankenberg .	"	Rennertshausen	"	Rodenau	
" Hallenberg und Frankenberg .	Preußen	Hallenberg	"	Frankenberg	
" Niederorke und Schreufa . .	Preußen (Bez. Vöhl)	Niederorke	"	Schreufa	
" Altenlotheim und Frankenau .	"	Altenlotheim	"	Frankenau	
" Corbach und Frankenberg . .	Waldeck	Sachsenberg	"	Frankenberg	
" Niederwildungen und Fritzlar .	"	Niederwildungen	"	Fritzlar	
" Arolsen und Cassel	"	Arolsen	"	Volkmarsen	
" Warburg u. Volkmarsen üb. Welda	Preußen	Warburg	"	"	
" Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar	
" Paderborn und Cassel . . .	"	"	"	Niederlistingen	
" Beverungen und Carlshafen .	"	Herstelle	"	Carlshafen	
" Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Lauenförde	"	"	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg . .	"	Uslar	"	Lippoldsberg	
" Münden und Veckerhagen . .	"	Münden	"	Veckerhagen	
" Münden u. Cassel (Landstraße)	"	"	"	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
" Münden u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Cassel	nur unter Uebergangscheinkontrole.
Zwischen Münden und Witzenhausen .	"	"	"	Gertenbach	
" Göttingen und Witzenhausen .	"	Gr. Schneen	"	Marzhausen	
" Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen	Hohengandern	"	Witzenhausen	
" Wahlhausen und Allendorf .	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet)	Allendorf*)	"	Allendorf	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
" Kella u. Eschwege üb. Grebendorf	"	Eschwege*)	"	Eschwege	
" Mühlhausen und Wanfried .	Preußen	Katharinenberg	"	Wanfried	
" Treffurt und Wanfried . . .	"	Treffurt	"	"	
" Creuzburg und Netra . . .	S. Weimar	Creuzburg	"	Netra	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort.	
Zwischen Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn)	S. Weimar	Gerstungen	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Bebra	
„ Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	„	„		Herleshausen	Nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach	„	„	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	„	„	„	Bebra	
„ Gerstungen und Richelsdorf .	„	Gerstungen	„	Richelsdorf	
„ Berka und Richelsdorf . . .	„	Berka	„	„	
„ Berka und Heringen . . .	„	„	„	Heringen	
„ Vacha und Friedewald . . .	„	Vacha	„	Philippsthal	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa	„	Raßdorf.	

Bekanntmachung,

die Constituirung der Norddeutschen Bundes-Armee betreffend.

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit dem 1. d. Mts. ins Leben getreten und von diesem Termine an die Norddeutsche Bundes-Armee als solche für constituirt und unter den Befehl Sr. Majestät des Königs von Preußen des Allerhöchsten Bundesfeldherrn getreten anzusehen ist, treten die Officiere und Mannschaften der gesammten Norddeutschen Bundes-Contingente, welche zum Besuch der Preußischen Militair-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten resp. zu Preußischen Truppentheilen commandirt werden, zu den betreffenden Militairbehörden in dasselbe Verhältniß wie Preußische Officiere &c. und unterliegen namentlich auch in Hinsicht der Subordination, Disciplin, Ablegung der Prüfungen &c. den in der Preußischen Armee geltenden Gesetzen und dienstlichen Vorschriften, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 7. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 20. August 1867.

Wahlausschreiben.

Nachdem die Wahl der Abgeordneten für die nächste Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstags auf

den 31. d. M. August

angeordnet ist, ergeht hiermit die Aufforderung an die verschiedenen Wahlcommissionen, mit Festsetzung des Locals und der Stunde zur Vornahme der Wahlen u. s. w. nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. December 1866 (Nr. 20. der Reg.-Blätter von 1866) zu verfahren.

Arolsen am 18. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. | Dinstag, den 27. August | 1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Arolsen am 22. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also:
in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg,
zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung des Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O. S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	

*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Neustadt O. S. Mittelwalde Liebau	Oswięcim Oesterreich.-Oderberg Klingebeutel Seidenberg			Görlitz	*) Siehe zu Anfang.
6) Provinz Brandenburg. a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam. Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow Wittenberg	Rheinsberg**) Wittstock Wolfshagen***) Straßburg U. M.				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr). ***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.		Langensalza Nordhausen	Treffurt Catharinenberg Hohengandern	Magdeburg Halberstadt Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.		Frankfurt a. M. Biebrich		Oberlahnstein	
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover. Nordhorn Leer Emden Sebaldsbrück Geestemünde Stade	Getelob Bentheim Weener Norden Carolinensiel Brinkum	Münden		Hannover Hildesheim Celle Lüneburg Münden Osnabrück	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Harburg	Grohn a. T.				*) Siehe zu Anfang.
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Osterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a. d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Vreden					
			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg.	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück	Coblenz	
Emmerich				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg. **)	
Kaldenkirchen				Rheinberg***)	
Malmedy					
Saarbrücken					**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln).
Wassenberg					
Trier					
II. Sachsen.					
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof †)	Löbau	***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	†) Königl. Sächs. Uebergangsteueramt in Bayern.
Annaberg				Riesa	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eibenstock				Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	*) Siehe zu Anfang.
III. Thüringischer Verein.		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a. W. Vacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels ††) Lobenstein Gefell		††) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
IV. Braunschweig.				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg. Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 10. September 1867.

Verordnung,
betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen zur Ausführung der zwischen den Regierungen des Zollvereins am 8. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, was folgt:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus andern, als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die Regierung ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenproduct gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenproduct gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume gegen Bezug der reglementsmäßigen Beamten-Miethabzüge zu gewähren.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteuer-Amt geübt. Die im §. 3 Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7.

Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer, als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Un-

brauchbarmachung zum Genuß für Menschen) sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;

8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die Regierung festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;

9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Kasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2 bis 7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von der Regierung so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole:

1) für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3 am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der Regierung zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.

2) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf

welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20 erwähnten Kontrolegebühr empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11 außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird;
3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse) Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6) wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
7) wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken, als denen der Versiedung in declarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14.

Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerks.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenproduct gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern zu erkennen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen in den §§. 3, 16, 19 des Zollstrafgesetzes, und hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, so wie auf Widersetzlichkeiten gegen erstere, finden die Bestimmungen in den §§. 25 und 26 ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härteree Strafe Platz greift.

§. 18.

Auf die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen finden die in §§. 28 ff. des Zollstrafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der §. 60 des Zollstrafgesetzes findet auch auf inländisches Salz Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salz.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist:

1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmte Salz;
2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
5) das von der Regierung oder mit deren Genehmigung zu Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrole-Maßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

Gegeben, Arolsen, am 26. August 1867.

Georg Victor.

In Vertr.

Winterberg. Varnhagen. C. Waldeck.

Bekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehende Uebereinkunft, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, deren Ratifikations-Urkunden ausgewechselt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 26. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Uebereinkunft
wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Se. Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Se. Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Se. Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Se. Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Eugen Regenauer;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen:
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und den Königlich Preußischen Geheimen Oberregierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:
Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe, und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben, und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereins-Gebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von 2 Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereins-Mitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zoll-Einnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereins-Gebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzbung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung
   1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
   2) zu landwirthschaftlichen Zwecken d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
   3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
   4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaks-Fabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2 und 4 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3 muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:
   1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
   2. zu Deputaten (Salz-Natural-Abgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
   3. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur andern Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin, den 8. Mai 1867.

(gez.) **Scheele.** (L. S.) **Moser.** (L. S.) **Gerbig.** (L. S.) **v. Thümmel.** (L. S.) **Riecke.** (L. S.) **Regenauer.** (L. S.) **Ewald.** (L. S.) **v. Liebe.** (L. S.)

Bekanntmachung,

die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nachdem bei der am 31. v. M. stattgehabten Wahl

Dr. Georg von Bunsen in Berlin

mit 556 gegen 6 Stimmen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 8. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 17. September 1867.

Wahlausschreiben.

Nachdem der zum Abgeordneten für die gegenwärtige Legislatur-Periode des Norddeutschen Reichstags erwählte Dr. Georg von Bunsen in Berlin das von ihm übernommene Mandat niedergelegt hat und die dadurch erforderlich gewordene Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage auf

den 30. dieses Monats September

angeordnet ist, ergeht hiermit die Aufforderung an die verschiedenen Wahlkommissionen, mit Festsetzung des Lokals und der Stunde zur Vornahme der Wahlen u. s. w. nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. December 1866 (Nr. 20 des Regierungsblatts von 1866) zu verfahren.

Arolsen am 14. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag, den 1. October 1867.

Verordnung,

die Forstorganisation betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird in Ausführung des unter ständischer Zustimmung festgestellten Forstreorganisationsplans hiermit verordnet, was folgt:

1) der bisherige Netzer und der Werber Forst gehen als abgesonderte Forst-Verwaltungsbezirke mit dem 1. October d. J. ein;
2) die zu den unter 1 genannten beiden Forsten gehörigen Waldungen werden von dem gedachten Tage an zu Einem Forst-Verwaltungsbezirk vereinigt, welcher die Bezeichnung „Netzer Forst"

erhält.

Arolsen am 27. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verordnung,

die Regelung der Ersatz- und Landwehr-Verhältnisse, die Erledigung der Reklamationen gegen die von den Rekrutirungs-Kommissionen bei der diesjährigen Musterung getroffenen Entscheidungen und die Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der behufs Ausführung derselben mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium getroffenen Vereinbarungen wird Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Rücksichtlich derjenigen Militairpflichtigen, welche bei der diesjährigen Musterung diensttüchtig befunden und nach der Entscheidung der Rekrutirungs-Kommission zur Dienstleistung im 1. Auf-

gebot verpflichtet sind, sowie rücksichtlich derjenigen, welche gegen die Entscheidung der Rekrutirungs-Kommission Reklamation eingelegt haben, wird die stattgehabte Musterung als Vormusterung der nach Inhalt der preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zu bestellenden Kreis-Ersatz-Kommission angesehen und die weitere Erörterung und definitive Entscheidung über die Dienstverpflichtung der Gemusterten, sowie über die erhobenen Reklamationen der nach Vorschrift der Militair-Ersatz-Instruction zu berufenden Departements-Ersatz-Kommission überwiesen. Für das desfallsige Verfahren sind die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion maßgebend.

§. 2.

Rücksichtlich derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Rekrutirungskommission bei der Musterung für dienstunbrauchbar erklärt und unbedingt frei gegeben, bis zur nächsten Musterung zurückgestellt oder in das 2. Aufgebot versetzt sind, behält es bei der Entscheidung der Rekrutirungskommission, wenn keine Reklamation gegen dieselbe erhoben ist, sein Bewenden; andernfalls wird nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1 verfahren.

§. 3.

Anträge auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste, welche unter Beifügung der zu deren Begründung erforderlichen Nachweise bis zum 20. October d. J. bei der Regierungs-Abtheilung des Innern eingebracht und ausnahmsweise bis zu diesem Termine bei derselben noch angenommen werden, gelangen zur Prüfung und Erledigung an die Departements-Prüfungs-Kommission in Kassel. Nach Ablauf dieses Termins können dergleichen Anträge für dieses Jahr und in bisheriger Weise nicht mehr zugelassen und berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind beizufügen:

a. Zeugnisse der wissenschaftlichen Reife resp. der nothwendigen allgemeinen Kenntnisse bezw des künstlerischen Talents, sowie des moralischen Wohlverhaltens, und eine Erklärung über den erwählten Beruf;

b. der Geburtsschein;

c. ein Nachweis über die von dem Vater oder Vormunde des Nachsuchenden ertheilte Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Dienst;

d. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

e. ein Nachweis über die körperliche Brauchbarkeit des Nachsuchenden zum Militairdienste;

f. ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification.

Außerdem ist bei der persönlichen Sistirung zur Prüfung ein Ausweis über die Identität der Person vorzulegen.

Arolsen am 28. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag, den 15. October 1867.

Bekanntmachung,

das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein betr.

Der nachstehende, zwischen der Königlich Preußischen Regierung für sich, sowie im Namen und in Vertretung der durch die Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung für sich, sowie in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein andererseits, wegen des Ausscheidens des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem durch Vertrag vom 24. Januar 1857 begründeten Münz-Verein, unterm 13. Juni d. J. zu Berlin abgeschlossene, inzwischen allseitig ratificirte Vertrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 4. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII. des Prager Friedens-Vertrages vom 23. August 1866 vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigschen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontschen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen, j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung,

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung,

nunmehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden,
von Seiner Majestät dem Könige von Preußen
1) Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Ministerial-Direktor William Günther,
2) Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath Johann Gustav Rudolph Meinecke,
von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich
Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Carl Freiherr von Hock,
welche nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Der zwischen dem Königreich Preußen und den übrigen durch die Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits unter dem 24. Januar 1857 abgeschlossene Münz-Vertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schluß-Protokolle vom 24. Januar 1857 dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.

Artikel 2.

Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8. des ebengenannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablauf des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem jetzt bestehenden Münz-Systeme übergehen.

Artikel 3.

Im Falle der Einführung eines andern Münz-Systems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2. übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münz-System ändernden Regierungen. Dagegen werden die ebengedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münz-Verein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münz-Systems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Artikel 4.

Das im Artikel 25. des Vertrages vom 24. Januar 1857 erwähnte, dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 als Beilage IV. angereihte Münz-Kartell bleibt bis zum Ablauf des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Januar 1857 unverändert in Kraft.

Artikel 5.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifikations-Urkunden demnächst in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L. S.) William Guenther. (L. S.) Dr. Karl Freiherr von Hock.
(L. S.) Johann Gustav Rudolph Meinecke.

Bekanntmachung,
die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Bei der am 30. v. M. stattgehabten Wahl ist

Präsident Dr. Lette in Berlin

mit 661 gegen 48 Stimmen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 8. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,
die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 sind für den Zeitraum vom 1. October 1867 bis dahin 1868 zu Mitgliedern der Anklagekammer die Herren Obergerichtsdirector Varnhagen, Obergerichtsrath Severin und Obergerichtsrath Langenbeck ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 11. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag, den 15. October 1867.

Bekanntmachung,

die Organisation der Militair-Ersatz-Behörden betreffend.

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der in Folge derselben mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium stattgehabten Vereinbarungen sind behufs der Organisation der Militair-Ersatz-Behörden nachstehende Anordnungen und Einrichtungen getroffen worden:

1.

Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont sind dem Bezirk des Königlich Preuß. XI. Armeecorps zugetheilt und bilden innerhalb des Bezirks der 42. Infanterie-Brigade einen in 2 Kompagnie-Bezirke abgetheilten Landwehr-Bataillons-Bezirk. Der Bezirk der ersten Kompagnie mit dem Stationsort Arolsen umfaßt die Kreise der Twiste und Pyrmont, der der zweiten Compagnie mit dem Stationsort Corbach die Kreise des Eisenbergs und der Eder.

2.

Jeder der 4 Kreise bildet für sich im Sinne des §. 19 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 einen Aushebungs- oder Loosungs-Bezirk, für welchen eine

Kreis-Ersatz-Kommission

eingesetzt ist. Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind

der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und

der Kreisrath des betreffenden Kreises.

Als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie behufs Prüfung der häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse 2c. der letzteren constituirt — treten derselben noch hinzu:

vom Militar: ein Infanterie- und ein Kavallerie-Officier,

vom Civil: zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und

zwei städtische Grundbesitzer.

Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt oder in Ermangelung eines Militairarzts der Kreisphysikus oder ein anderer Civilarzt beigegeben.

3.

Für sämmtliche 4 Aushebungs-Bezirke (Kreise) ist die

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont)“

diejenige Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten zu besorgen hat. Dieselbe besteht aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem von der Regierung abgeordneten Rath. Für die Zeit der Ersatz-Aushebung wird derselben ein Ober-Stabs-Arzt beigegeben.

4.

Die Funktionen der

Departements-Prüfungs-Kommission,

welche über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst, nach vorgängiger Prüfung, zu entscheiden hat, sind der Departements-Prüfungs-Kommission in Kassel übertragen worden.

5.

Die nach der bereits stattgehabten, als Kreis-Ersatz-Geschäft anzusehenden, Musterung für das laufende Jahr noch zu erledigenden Militair-Ersatz-Geschäfte werden

A. von Seiten der Departements-Ersatz-Kommission

a. durch den Kommandeur der 42. Infanterie-Brigade, Oberst von Kraatz-Koschlau,

b. durch den zum Civil-Vorsitzenden und permanenten Mitgliede der Departements-Ersatz-Kommission ernannten Finanzrath Waldeck und

c. durch den der Kommission beigegebenen Ober-Stabs- und Regimentsarzt im Husaren-Regiment Nr. 14 Dr. Heisterhagen,

B. von Seiten der Kreis-Ersatz-Kommission

durch die permanenten Mitglieder derselben, nämlich

a. den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, Major von Slupecki und

b. den Kreisrath des betreffenden Kreises

zur Ausführung gebracht.

Arolsen am 11. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verordnung,

die Ausführung der nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Bezug auf die diesjährige Musterung noch zu erledigenden Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der behufs Ausführung derselben mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium getroffenen Vereinbarungen wird Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche bei der diesjährigen Musterung diensttüchtig befunden und nach der Entscheidung der Recrutirungs-Kommission zur Dienstleistung im I. Aufgebot verpflichtet sind, sowie diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Rekrutirungs-Kommission Reklamation eingelegt oder die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst beantragt, eine definitive Verfügung darüber aber noch nicht erhalten haben, werden hiermit angewiesen, den nach Maßgabe der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 von der Departements-Ersatz-Kommission, der Departements-Prüfungs-Kommission oder der Kreis-Ersatz-Kommission ergehenden Verfügungen Folge zu leisten, insbesondere auch, bei Meidung der im Rekrutirungsgesetz vom 6. April 1850 für den Ungehorsamsfall angedrohten Strafen und Nachtheile, auf Vorladung in den angesetzten Musterungs-, Aushebungs-, Loosungs- und Prüfungs-Terminen zu erscheinen.

§. 2.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen, sowie die Bürgermeister haben den Ersatz-Geschäften, bei welchen nach der Militair-Ersatz-Instruction oder den Verfügungen der Kreis- resp. Departements-Ersatz- oder der Departements-Prüfungs-Kommission ihre Anwesenheit oder Mitwirkung erforderlich ist, beizuwohnen und an denselben Theil zu nehmen.

Arolsen am 11. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag, den 12. November 1867.

Bekanntmachung,
die Volkszählung am 3. December 1867 betreffend.

Die nachstehende Instruction, welche bei der auf den 3. December d. J. angeordneten Volkszählung von den mit deren Ausführung beauftragten Behörden zu befolgen ist, wird hierdurch mit dem Bemerken zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Zählung nach der den Formularen zu den Zähllisten vorgedruckten allgemeinen Anleitung resp. der Anleitung für den Zähler in den einzelnen Häusern und Zählbezirken jeden Orts bewirkt wird.

Arolsen am 8. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
L. Klapp.

Instruction für die Behörden.

§. 1.

Am 3. December d. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden

Bei dieser Volkszählung soll außerdem von der Art des Aufenthalts aller im waldeckischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist, und soll zu denselben Zwecken ein Verzeichniß derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit vorübergehend aus ihrer Behausung abwesend befinden.

§. 2.

Die Regierung wird den für die Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen beschaffen. Bei der Zählung kommen die Formulare für die Aufnahme nach den einzelnen Häusern in den einzelnen Zähl-Bezirken zur Anwendung. Die Kreisbehörden haben dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 26. November in den Händen der Zähler befindet.

§. 3.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden und liegt dem Bürgermeister ob, welcher sich dabei der Mitwirkung und Beihülfe der übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, sowie sonst geeigneter Gemeinde-Beamten bedienen kann.

§. 4.

Die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll, erfolgt für jede Gemeinde durch den Kreisrath. Demselben liegt auch die Wahl und Instruirung der Zähler für jede Gemeinde ob.

Die Eintheilung größerer Gemeindebezirke in Zählbezirke, die Unterweisung der Zähler und die Controle der Thätigkeit derselben erfolgt durch den Bürgermeister.

§. 5.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militairverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörde ausgenommen. Sie bilden für die betreffende Gemeinde besondere Militair-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der Militairbehörde, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler ausführt. Die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung und liefert nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte die Listen an letztere ein, welche sie den betreffenden Ortsbehörden zur Aufnahme in die Orts-Uebersichtsliste zufertigt.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militairbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militairpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militairverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militair-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militairbevölkernng und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 6.

Bei der Eintheilung größerer Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letztern gehörigen Gebäude möglichst zusammenliegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 7.

Zur Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen angemessene Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Kreisrath auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 20. November die Eintheilung in Zählungsbezirke zu beenden und dem Kreisrath darüber und über die Anzahl der Zählbezirke jeden Orts Bericht zu erstatten. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und sich mit dem für den Zählbezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- rc. Bestandes versehen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§. 8.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- rc. Bestandes der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachtrage wird demnächst von der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 8 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort dem Kreisrathe übersendet, welcher die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Regierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überschickt die Ortsbehörde dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen bis spätestens zum 21. December dem Kreisrath.

§. 9.

Die Kreisbehörden und die Regierung sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung werden die controlirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richten, ob die Eintragung der vorübergehend abwesenden Personen in den Nachtrag den Zollvereins-Bestimmungen gemäß und ob sie vollständig erfolgt ist. Insbesondere ist festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Kreises zum Besuch anwesend bezeichnet sind und dagegen in einem anderen Orte desselben Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Kreisbehörde nur für die Ortschaften ihres Kreises ausführen kann, auch bei den übrigen Kreisbehörden und der Regierung durchgeführt werden könne, hat die Kreisbehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Landes ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreisrath des betreffenden Kreises einzusenden. In allen Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob die im Nachtrage eingetragenen, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesenden Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Kreisbehörde erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 10.

Die Zusammenstellung der Kreis-Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für das ganze Land erfolgt bei der Regierung. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin zur Einsendung der Kreis-Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar festzuhalten.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag, den 19. November 1867.

Bekanntmachung.

In dem der Bekanntmachung vom 22. August d. J. Pag. 81 der Reg.-Blätter beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: „Cissau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Arolsen am 19. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanzministers vom 19. d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 29. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Bekanntmachung.

Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1) die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2. An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin den 19. October 1867.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
(gez.) von Pommer-Esche.

Bekanntmachung,
die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 15. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Bekanntmachung.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml. Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten

bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1. die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. M. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2. Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile nämlich:

a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den sog. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Schhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die sog. Stiftsdörfer Röbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schwalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5. Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein, und Malzschrot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. — Nr. 14 Seiten 57 ff. des Reg.-Blatts — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittels derselben publicirten Anordnungen, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (ausschließlich der schon jetzt nicht zu dem Zoll- und Steuerverbande derselben gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch einschließlich der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) in Folge ihres Anschlusses an diejenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen ein völlig freier Verkehr mit inländischen Erzeugnissen besteht, vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Arolsen am 12. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Unter Bezugnahme auf die unterm 19. Juli d. J. — Nr. 14 Seite 65 ff. des Reg.-Blatts — veröffentlichte Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministers vom 31. Mai d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in letzterer publicirten Anordnungen, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande mit denseben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins angeschlossenen fremden Gebiete in Folge des Hinzutritts der Herzogthümer zu denjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen ein völlig freier Verkehr mit inländischen Erzeugnissen besteht, vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Arolsen am 12. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dinstag, den 10. December 1867.

Zusatzbestimmung

zum Artikel 25 der Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1862.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasiegen &c.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Einer Concession der Regierung, Abtheilung des Innern, zum Gewerbebetriebe bedürfen außer den im Artikel 25 unter 1 bis 5 der Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1862 gedachten Gewerbtreibenden alle diejenigen, welche Liqueur verschenken, jedoch mit Ausnahme der Branntweinswirthe (s. Art. 3 sub III. 1 der Gewerbe-Ordnung). Vor der Ertheilung derselben ist die Gemeinde-Vertretung des betreffenden Orts darüber zu hören. Realberechtigungen (s. Art. 4 und 5 der Gewerbe-Ordnung) werden auch durch dieses Gesetz nicht berührt.

Gegeben, Arolsen, am 7. December 1867.

Georg Victor.

In Vertr.

L. Klapp. Varnhagen. Gleisner.

Bekanntmachung,

die Einstellungstermine für die Kandidaten des Elementar-Schulamts behufs Ableistung der Militairdienstpflicht betreffend.

Unter Bezugnahme auf §§. 8. 58 und 90 der Königlich Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 werden die Einstellungstermine für die Kandidaten des Elementar-Schulamts zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht beim stehenden Heere durch eine 6wöchige Uebung bei einem Infanterie-Regiment hierdurch auf

den 1. April,
den 1. Juni und
den 1. October

jeden Jahres festgesetzt.

Arolsen am 18. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Nachdem der von dem verstorbenen Fräulein Wilhelmine Rüdiger zu Corbach herrührenden Stiftung zur Gründung und Erhaltung einer Heilanstalt für arme Kranke zu Corbach die Rechte einer juristischen Person Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten beigelegt worden sind, wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 23. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Freitag, den 27. December 1867.

Verordnung,
die Einrichtung der Domanial-Verwaltung betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

Nachdem in Folge des Art. 10 des am 18. Juli d. J. zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrags, betr. die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen, die bisherige Verwaltung des Domanial-Vermögens aufgehoben und eine anderweite Einrichtung der Domanial-Verwaltung erforderlich geworden ist, verordnen Wir hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die gesammte Domanial-Verwaltung untersteht einer Behörde, welche den Namen „Fürstlich Waldeckische Damainen-Kammer" führt.

§. 2.

Dieselbe besteht aus einem Dirigenten und stimmführenden Mitgliedern und wird ihr das erforderliche Subalternpersonal beigegeben.

§. 3.

Die Kassengeschäfte werden durch einen Kammer-Kassefühhrer und eine entsprechende Anzahl Rentmeister besorgt.

§. 4.

Die Forstverwaltungsgeschäfte werden in bisheriger Weise erledigt.

§. 5.

Die Verwaltung der Brunnen- und Badeanstalten zu Pyrmont wird in bisheriger Weise fortgeführt.

Gegeben Arolsen am 18. December 1867.

Georg Victor.

Verordnung,

die bei der Fürstlichen Domanial-Verwaltung fungirenden Beamten und deren dienstliche Stellung betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen in der Absicht, die dienstliche Stellung, sowie die Rechte und Pflichten derjenigen Beamten zu regeln, welche bei Unserer auf Grund der heute erlassenen Verordnung einzurichtenden Domanial-Verwaltung fungiren werden, was folgt:

§. 1.

Die Beamten Unserer Domanial-Verwaltung werden theils auf Lebenszeit, theils auf Kündigung angestellt.

Auf Lebenszeit sind anzustellen:

1) der Dirigent und die Räthe Unserer Domainen-Kammer,
2) der Kammer-Kasseführer,
3) der Baubeamte,
4) die Forstmeister und Revierförster,
5) die Rentmeister,
6) der Registrator Unserer Domainen-Kammer.

Alle übrigen Beamte stehen auf Kündigung, insofern denselben nicht die Rechte der lebenslänglich Angestellten von Uns ausdrücklich zugesichert sind.

§. 2.

Bei allen Beamten kann zunächst eine provisorische Anstellung stattfinden.

Das Provisorium soll jedoch nicht länger, als 2 Jahre dauern. Nach Ablauf von 2 Jahren ist der Beamte entweder definitiv anzustellen oder zu entlassen, resp. in seinen früheren Dienst zurückzuversetzen, wenn er einen solchen bei der Domanial-Verwaltung vorher bekleidete.

§. 3.

Die definitive Anstellung der im §. 1 sub 1—6 genannten Beamten erfolgt durch eine Dienstvertrags-Urkunde, welche von Uns Selbst zu vollziehen ist.

Die nicht auf Lebenszeit, sondern provisorisch oder auf Kündigung Angestellten werden von Unserer Domainen-Kammer in Unserem Auftrage berufen. Deren Entlassung kann jedoch nur mit Unserer Genehmigung erfolgen.

§. 4.

Die provisorisch angestellten Beamten haben keinen Anspruch auf Pension und auf Theilnahme an der Waldeckischen Staatsdiener-Wittwenkasse.

§. 5.

An der Waldeckischen Staatsdiener-Wittwenkasse, welche nach dem mit Preußen abgeschlossenen Accessions-Vertrage bestehen bleibt, haben alle die Domanialbeamten theilzunehmen, welche nach den bestehenden Bestimmungen theilzunehmen berechtigt sind.

Die Verzinsung des Gründungskapitals geschieht, wie bisher, aus den Domanial-Revenüen.

§. 6.

In der Dienstvertrags-Urkunde resp. dem Berufungs-Decrete (§. 3) ist die verliehene Stelle zu bezeichnen, der Gehalt und das sonstige Diensteinkommen des Angestellten anzugeben und zugleich zu bemerken, daß die Bestimmungen dieser Verordnung auf den Angestellten Anwendung finden.

§. 7.

Durch Aushändigung der Dienstvertrags-Urkunde und die Verpflichtung des Beamten wird das Dienstverhältniß begründet.

Ist von dem Beamten eine Dienstcaution zu leisten, so ist außerdem deren vorgängige Bestellung erforderlich, sofern nicht ausdrücklich Frist gewährt wird.

§. 8.

Jeder Beamte hat vor seinem Eintritt in Unsern Dienst sich zu besonderer Treue gegen Uns zu verpflichten und sowohl die Wahrung des Domanial-Interesses im Allgemeinen, als auch insbesondere die gewissenhafte Erfüllung der ihm durch seine Dienstinstruction auferlegten Pflichten mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

Tritt der Beamte in eine andere Stelle, so wird er für den neuen Dienst in derselben Weise verpflichtet.

§. 9.

Jeder Beamte hat Anspruch auf den ihm durch seine Anstellung zugesicherten Gehalt.

Alle nicht in baarer Zahlung bestehenden Theile des Gehalts, wie Naturalbezüge, Dienstwohnung rc. werden in einen Geldanschlag gebracht. Gegen Gewährung dieses Geldanschlags können sie dem Beamten jederzeit entzogen werden.

§. 10.

Alle Einkünfte, welche nicht ausdrücklich als Theile des Gehalts veranschlagt, namentlich auch solche, welche nur als Entschädigung für gewisse mit dem Amte verbundene Geschäfte, oder durch dasselbe veranlaßte baare Auslagen zu betrachten sind, bleiben, wo vom ordentlichen Gehalt oder vom Gehalt schlechtweg die Rede ist, außer Berechnung.

§. 11.

Der ordentliche, aus Unserer Kammerkasse zu zahlende Gehalt wird mit dem Anfange jeden Vierteljahrs fällig und praenumerando ausgezahlt.

§. 12.

Jedem Beamten, welcher in Folge allgemeiner dienstlicher Obliegenheit oder ertheilten besondern dienstlichen Auftrags Geschäfte zu besorgen hat, zu deren Vollziehung Reisen auf mehr als eine Viertelmeile vom Wohnorte betragende Entfernung nöthig sind, soll für Zehrungs- und Transportkosten eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§. 13.

Der Anspruch auf diese Entschädigung (§. 12) fällt jedoch insoweit, als einzelnen Beamten bei Bemessung ihres Gehalts in diesem, oder mittelst besonderer Aversionalsumme neben demselben Entschädigung gewährt wird, für die betreffenden Beamten hinweg.

§. 14.

In Bezug auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung finden, soweit nicht die Dienstvertrags-Urkunden Aenderungen enthalten, die Bestimmungen, welche für die in Waldeck angestellten Staatsdiener hinsichtlich der Entschädigung für Reise- und Zehrungskosten maßgebend sind, Anwendung.

§. 15.

Jeder Beamte ist verpflichtet, die mit der Stelle verbundenen oder derselben später beigelegten, sowie die ihm von Unserer Domainen-Kammer übertragenen, seiner Stellung entsprechenden Arbeiten zu übernehmen.

Eine besondere Remuneration wird dafür nicht gewährt; doch hat der Beamte Anspruch auf Ersatz der durch die Geschäftsführung etwa veranlaßten baaren Auslagen.

§. 16.

Glaubt ein Beamter mit Geschäften über seine Kräfte belastet, oder auf Arbeiten angewiesen zu sein, welche seiner dienstlichen Stellung nicht entsprechen, so steht ihm der Weg der Beschwerde an Unsere Domainen-Kammer und nach deren Entscheidung an Uns Selbst offen.

§. 17.

Der Beamte hat seine Dienstgeschäfte mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Fleiß nach bester Einsicht zu erfüllen und ist für die pünktliche und umsichtige Führung derselben verantwortlich.

§. 18.

Jeder Beamte ist schuldig, alle Handlungen in und außer dem Dienste zu vermeiden, welche mit seinen Dienstobliegenheiten unverträglich sind, insbesondere solche, durch welche das in ihn gesetzte Vertrauen geschmälert und die ihm nothwendige Achtung beeinträchtigt wird.

§. 19.

Er ist zugleich verpflichtet, über die vermöge seiner Dienststellung zu seiner Kenntniß gelangenden Angelegenheiten, insoweit es die Sache selbst, oder die Rücksicht auf die dabei betheiligten Personen erfordert, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, und dieselbe auch nach seinem Dienstaustritt zu bewahren.

§. 20.

Die untergeordneten Beamten sind schuldig, den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Beamten und Behörden, welche diese innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen, Folge zu leisten.

Entstehen Zweifel darüber, ob die vorgesetzten Beamten die Verfügung zu treffen befugt waren, so haben die untergeordneten Beamten jenen diese Bedenken vorzustellen, und nöthigenfalls die Entscheidung Unserer Domainen-Kammer einzuholen. Billigt diese die getroffene Verfügung, so ist sie zu befolgen. Der ausführende Beamte ist dann von aller Verantwortlichkeit frei.

§. 21.

Kein Beamter darf ohne Unsere Genehmigung Aufträge und Belohnungen von einem Staate annehmen.

Auch darf er ohne Genehmigung Unserer Domainen-Kammer kein Nebenamt und keine Geschäftsführung für Privatpersonen übernehmen, sowie keinen Nebenerwerbszweig treiben.

§. 22.

Jeder Beamte steht unter Aufsicht und Disciplin der vorgesetzten Beamten res. Behörden.

Unsere Domainen-Kammer ist die höchste Aufsichts- und Disciplinar-Behörde. In Betreff der Forstverwaltung handelt der Oberforstmeister in Beziehung auf den technischen Betrieb und auf die Aufsicht als ständiger Commissair der Domainen-Kammer und ist als solcher befugt, den betr. Beamten Weisungen, Erinnerungen und mündliche Verweise zu ertheilen.

§. 23.

Bei Unserer Domainen-Kammer steht die Handhabung der Disciplin sowohl gegenüber den Mitgliedern derselben, wie gegenüber allen andern bei derselben angestellten Beamten ausschließlich dem Vorstande zu.

Ihm liegt es bei eigener Verantwortlichkeit ob, die gesammte Geschäftsführung in allen ihren Theilen zu überwachen, für eine prompte und geregelte Erledigung der Geschäfte zu sorgen, und die einzelnen Beamten, soweit erforderlich, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 24.

Jede Behörde kann die ihr untergeordneten Beamten zur Ausführung der denselben ertheilten Aufträge und Weisungen durch Geldstrafen anhalten.

Diese Geldstrafen werden zuvor angedroht, im Ungehorsamsfall sofort auserkannt und entweder am Gehalte gekürzt, oder sofort executivisch beigetrieben, sie dürfen im einzelnen Falle den Betrag von 25 Thlr. nicht übersteigen.

Unserer Domainen-Kammer steht es aber auch zu, die Erledigung des verzögerten Geschäfts sofort durch einen andern Beamten auf Kosten des Säumigen bewirken und die Kosten executivisch einziehen zu lassen.

§. 25.

Kein Beamter darf gegen die Bestimmungen der betr. Dienstinstruction oder sonst ergangenen Verfügung ohne Urlaub sich von seinem Wohnort entfernen.

Soweit die Instructionen ꝛc. nichts Anderes bestimmen, können vorgesetzte Beamte den ihnen zunächst untergeordneten Beamten Urlaub bis auf 8 Tage ertheilen.

Längeren Urlaub kann nur Unsere Domainen-Kammer gewähren.

Der Dirigent Unserer Domainen-Kammer hat Urlaub stets, die Mitglieder derselben aber haben längern, als 8tägigen Urlaub, bei Uns nachzusuchen.

§. 26.

Die den Urlaub ertheilende Behörde hat zugleich das wegen Vertretung des Beamten Erforderliche anzuordnen.

Der Beurlaubte trägt, so lange er im Bezug seines Gehalts bleibt, die etwaigen Kosten seiner Vertretung.

§. 27.

In der Regel wird Urlaub unter Fortbezug des Gehalts auf längere Zeit, als 2 Monate, nicht ertheilt.

Ist indessen ein Beamter aus Gesundheitsrücksichten genöthigt, Urlaub zu nehmen, ohne daß eine Pensionirung gerechtfertigt erscheint; so verbleibt derselbe nicht blos im Bezuge seines Gehalts, sondern es werden auch die Kosten seiner Vertretung von Unserer Kammer-Kasse übernommen.

§. 28.

Ein Beamter, welcher ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Wohnorte sich entfernt hält, oder den ihm erheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, abgesehen von der sonst etwa verwirkten Ahndung für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 29.

Jeder Beamte muß sich unter Beibehaltung der durch seine erste Anstellung in Gemäßheit dieser Verordnung erworbenen Rechte die Versetzung auf eine andere in Rang und Gehalt gleiche oder höhere Stelle gefallen lassen.

§. 30.

Hat der Beamte nicht durch selbst verschuldete Störung in seinen Amtsverhältnissen zur Versetzung Veranlassung gegeben, so werden ihm die Umzugskosten insoweit vergütet, als dieselben nicht durch den einjährigen Mehrbetrag der neuen Besoldung gedeckt werden. Den etwaigen Entschädigungsbetrag hat Unsere Domainen-Kammer nach billigem Ermessen festzustellen.

§. 31.

Ein Beamter, der sich eine Versetzung auf Grund der Bestimmungen des §. 29 nicht gefallen lassen will, kann mit Verlust seines Anspruchs auf Gehalt und Pension seines Dienstes entlassen werden.

§. 32.

Kein Beamter hat ein Recht auf wirkliche Leistung des Dienstes. Der ihm zugesicherte Gehalt kann ihm jedoch, außer in den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen, nicht entzogen oder geschmälert werden.

§. 33.

Jeder Beamte muß sich die Versetzung in den Ruhestand gefallen lassen, wenn er wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dauernd dienstuntauglich ist.

§. 34.

Soll ein Beamter ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, so wird dies dem-

selben durch Unsere Domainen-Kammer unter Angabe der Gründe und des zu gewährenden Pensionsbetrags mitgetheilt und ihm binnen einer nicht unter 4 Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenvorstellung gestattet.

Nach Ablauf der für Einbringung einer Gegenvorstellung gestellten Frist erfolgt auf vorgängigen Vortrag Unserer Domänen-Kammer Unsere Entscheidung.

§. 35.

Erachtet sich ein Beamter durch die von Uns verfügte Pensionirung (§. 34 al. 2.) beschwert, so steht ihm binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen, von dem Tage, an welchem ihm die Pensionirung bekannt gemacht ist, gerechnet, die Berufung zu, welche bei Unserer Domainen-Kammer anzumelden ist.

§. 36.

Durch die rechtzeitige Anmeldung der Berufung, mit welcher auch eine Motivirung der Beschwerde verbunden werden kann, wird die Pensionirung mit ihren Wirkungen suspendirt und tritt die Entscheidung, welche auf die Berufung erfolgt, an deren Stelle.

§. 37.

Wir behalten Uns vor, diejenige Staatsbehörde ein für allemal oder auf Zeit zu bezeichnen, welche auf die rechtzeitig erfolgte Berufung die definitive Entscheidung abzugeben hat.

Dieser Behörde wird von Unserer Domainen-Kammer die Beschwerdeschrift des betr. Beamten nebst den sonstigen Actenstücken vorgelegt.

§. 38.

Ein in Ruhestand versetzter Beamte hat Anspruch auf Pension. Die Höhe derselben richtet sich nach der dem Beamten anzurechnenden Dienstzeit und nach dem ordentlichen Gehalt, welchen er zuletzt bezogen hat.

Die Pension beträgt bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren $1/3$, vom vollendeten 10. Dienstjahre an $1/2$, vom vollendeten 25. Dienstjahre $2/3$ des ordentlichen Gehalts.

§. 39.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird bezüglich aller der Beamten, welche bis jetzt im Waldeckischen Staatsdienst angestellt waren, und aus diesem in Unsere Domanial-Verwaltung als Beamte eintreten, als Anfangspunkt der Dienstzeit die erste eidliche Verpflichtung zum Waldeckischen Staats- oder Domanialdienst angenommen, wenn nicht im Dienstvertrage ein anderer Anfangspunkt bestimmt ist.

Hinsichtlich aller andern Beamten entscheidet für die Berechnung der Dienstzeit das Datum des ersten Dienstvertrags.

Die vor einer früheren Dienstentlassung zurückgelegte Dienstzeit eines Wiederangestellten kommt nicht in Anrechnung.

§. 40.

Ist ein Beamter ohne eigenes Verschulden in seiner Berufserfüllung beschädigt und dadurch dienstuntauglich geworden, so erhält derselbe ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit $2/3$ seines ordentlichen Gehalts als Pension.

§. 41.

Die Zahlung der Pension beginnt erst 3 Monate nach erfolgter Bekanntmachung der Pensionirung an den Beamten (§. 34), im Fall rechtzeitig eingelegter Berufung aber mit dem Tage der Bekanntmachung des die Pensionirung bestätigenden Decrets; bis dahin bezieht der Beamte noch seinen vollen Gehalt.

§. 42.

Der Anspruch des Pensionirten auf Pension erlischt:

a) wenn der Beamte wegen Diebstahls, oder Betrugs, oder Hehlerei, oder Unterschlagung zu irgend einer Strafe rechtskräftig verurtheilt ist, oder wenn gegen denselben in einem strafgerichtlichen Verfahren auf Zuchthausstrafe, oder wegen eines mit Vorsatz begangenen Verbrechens oder Vergehens auf Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahr, oder auf

zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf Polizeiaufsicht rechtskräftig erkannt ist.

Es ist gleichgültig, ob das Verbrechen bezw. Vergehen während des Ruhestandes oder während der früheren Amtsführung begangen ist;

b) wenn er ohne Unsere Erlaubniß in den Staatsdienst tritt.

§. 43.

Stirbt ein Beamter, so wird das Vierteljahr, innerhalb dessen sein Tod erfolgte, hinsichtlich des von ihm bezogenen Gehalts oder Ruhegehalts für voll gerechnet.

§. 44.

Die Wittwe eines Beamten und nächst ihr die ehelichen Kinder desselben haben Anspruch auf einen vollen Quartalsbetrag, müssen sich aber hierauf den von dem Verstorbenen über seinen Todestag hinaus bezogenen Betrag an Gehalt bezw. Ruhegehalt anrechnen lassen.

§. 45.

Der freiwillige Austritt aus Unserm Dienste muß jedem Beamten auf Ansuchen gewährt werden; er hätte dann bedeutende Dienstarbeiten in Rückstand, oder über die ihm anvertraute Verwaltung noch nicht Rechnung gelegt.

Außer diesen Fällen darf aus Rücksicht auf den Dienst die Bewilligung des Austritts nur auf eine Zeit von höchstens 3 Monaten hinausgeschoben werden.

§. 46.

Die Disciplinargewalt der vorgesetzten Behörde und Beamten gegen die untergeordneten Beamten begreift in sich die Befugniß zur Verhängung von Disciplinarstrafen wegen Dienstvergehen.

§. 47.

Ein Dienstvergehen ist jede Handlung oder Unterlassung eines Beamten, durch welche derselbe die allgemeinen oder besonderen Pflichten seines Amts verletzt, oder in oder außer dem Dienst das Ansehen und Vertrauen beeinträchtigt, dessen er zu einer ersprießlichen Wirksamkeit bedarf.

§. 48.

Liegt in der Handlung, welche ein Dienstvergehen enthält, zugleich ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, so tritt das gewöhnliche Strafverfahren ein.

§. 49.

Ist in einem strafgerichtlichen Verfahren die Verhaftung eines Beamten verfügt, oder gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung wegen Diebstahls oder Betrugs, oder Hehlerei, oder Unterschlagung eingeleitet, oder gegen ihn ein gerichtliches noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß erlassen, durch welches gegen ihn auf Zuchthausstrafe, oder auf Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahr, oder auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, so kann der Beamte einstweilen seines Amtes enthoben (suspendirt) werden.

§. 50.

Die Suspension dauert so lange, als der Beamte verhaftet ist, bezw. bis zum Austrag oder der Einstellung des strafgerichtlichen Verfahrens.

Ist ein Beamter in einem strafgerichtlichen Verfahren zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so bleibt er während der Verbüßung derselben vom Amte suspendirt.

§. 51.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension ¾ seines ordentlichen Gehalts. Der innebehaltene Theil desselben wird zu den Kosten der Stellvertretung verwendet.

§. 52.

Hat das strafgerichtliche Verfahren die Entlassung aus dem Amte zur Folge (v. §. 54), so wird der innebehaltene Gehaltstheil dem Beamten nicht nachgezahlt.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der fragl. Gehaltstheil vollständig, und wenn er zu einer den Verlust des Amts nicht begründenden Strafe verurtheilt wird, insoweit nachgezahlt werden, als derselbe nicht zur Deckung der Stellvertretungskosten erforderlich ist.

§. 53.

Waltet Gefahr im Verzuge, so kann jedem Beamten die Ausübung seiner Amtsverrichtungen von Unserer Domainen-Kammer einstweilen untersagt werden.

§. 54.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren ein Beamter wegen Diebstahls oder Betrugs, oder Hehlerei, oder Unterschlagung zu irgend einer Strafe rechtskräftig verurtheilt, oder ist geg'n einen Beamten auf Zuchthausstrafe, oder auf Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahr, oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder auf Stellung unter Poli eiaufsicht rechtskräftig erkannt, so wird der Beamte ohne Weiteres entlassen.

§. 55.

Die zulässigen Disciplinarstrafen (§. 46) bestehen in

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amt, welche
   a) eine zeitweilige mit Entziehung oder Minderung des Gehalts (Suspension) und
   b) eine dauernde (Entlassung)

sein kann.

§. 56.

Die zulässigen Ordnungsstrafen sind:

1) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
2) Geldbußen.

§. 57.

Jeder Vorgesetzte ist befugt, die ihm untergeordneten Beamten auf die Pflichten ihres Amts aufmerksam zu machen, sie zu einer genaueren Erfüllung derselben zu ermahnen und ihnen mündlich oder schriftlich einen Verweis zu ertheilen.

§. 58.

Bei weniger leichten Vergehen können Geldstrafen verhängt werden, welche jedoch im einzelnen Falle die Hälfte des halbmonatlichen Gehalts nicht übersteigen dürfen.

Zur Verhängung von Geldbußen sind befugt:

1) die Domainen-Kammer, sowie der Dirigent derselben bis zur Höhe von 25 Thlr.,
2) der Baubeamte, die Forstmeister und Rentmeister bis zur Höhe von 5 Thlr.,

jedoch nur innerhalb der im al. 1 dieses §. gezogenen Grenze.

§. 59.

Gegen die in den §. §. 57, 58 gedachten Strafverfügungen steht innerhalb 3 Tagen der Recurs an die höhere Stelle offen.

Gegen die Strafverfügung der Domainen-Kammer ist kein Recurs zulässig.

Eine gerichtliche Remedur ist überall ausgeschlossen.

§. 60.

Aus den Beträgen der in §. 58 und der in §. 24 erwähnten Geldbußen soll ein Fonds zur Unterstützung dürftiger Subalternbeamten in Krankheitsfällen ꝛc. sowie der Hinterbliebenen von Beamten im Falle deren Bedürftigkeit, gebildet werden. Die näheren Bestimmungen dieserhalb behalten Wir Uns vor.

§. 61.

Zeitweilige Entfernung vom Amte und Gehalt kann verfügt werden:

1) wegen fortgesetzter grober Nachlässigkeit im Dienste und wegen beharrlichen Ungehorsams, wenn dieserhalb Ordnungsstrafen wiederholt nöthig geworden sind und nicht gefruchtet haben;

2) wegen vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Dienstpflichten;
3) wegen grober Unsittlichkeit.

§. 62.

Die Dauer der Amtssuspension soll höchstens 1 Jahr betragen.

Bei Verfügung der Amtssuspension ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, ob der Beamte seines ganzen Gehalts oder eines bestimmten Theils desselben zeitweilig verlustig sein soll.

§. 63.

Die Entziehung des ganzen Gehalts, sowie die Gehaltsminderung können nicht auf längere Zeit, als die Dauer der Amtssuspension; die Entziehung des ganzen Gehalts kann aber überhaupt nur auf die Zeit von höchstens 3 Monaten, auch wenn die Amtssuspension auf länger, als 3 Monate verfügt ist, ausgesprochen werden.

Ist demgemäß die Entziehung des ganzen Gehalts nicht auf die volle Dauer der Amtssuspension erkannt, so muß für die Zeit der Suspension, für welche die Entziehung des ganzen Gehalts nicht ausgesprochen ist, die Gehaltsminderung verfügt werden.

§. 64.

Bei der Gehaltsminderung darf dem Beamten nicht mehr, als die Hälfte seines ordentlichen Gehalts aberkannt werden.

§. 65.

Die Dienstentlassung kann verfügt werden:

1) wenn gegen einen Beamten wegen eines Dienstvergehens die Suspension als Strafe bereits rechtskräftig erkannt worden war und der Beamte dennoch von Neuem eines ebenso schweren Dienstvergehens sich schuldig macht;
2) wenn ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigungsgründe entweder ganz ohne Urlaub, oder nach Ablauf des ertheilten Urlaubs von seinem Wohnorte sich entfernt hält, und die unerlaubte Entfernung länger als 6 Wochen, oder nach ergangener ausdrücklicher Aufforderung zur Rückkehr, länger als 14 Tage dauert;
3) wenn der Beamte durch ein unsittliches Betragen ein solches Aergerniß gegeben hat, daß die ihm nothwendige Achtung zerstört und die Fortführung des Amts durch ihn mit der Würde desselben unverträglich ist.

§. 66.

Die Entlassung aus dem Dienste hat den Verlust des Amts, sowie des Titels, des Diensteinkommens, und der etwaigen Pensionsansprüche zur Folge.

§. 67.

Die Entlassung, sowie die zeitweilige Entfernung aus dem Amt mit Entziehung oder Minderung des Gehalts kann von Unserer Domainen-Kammer nur mit Unserer Genehmigung und nach vorheriger genauer Erörterung des dem Beamten zur Last gelegten Dienstvergehens verfügt werden.

§. 68.

Gegen die, die Entlassung oder Suspension aussprechende Verfügung Unserer Domainen-Kammer steht dem betreffenden Beamten innerhalb 10tägiger präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung der Verfügung an den Beamten gerechnet, die Berufung zu.

Dieselbe muß bei Unserer Domainen-Kammer angemeldet werden.

§. 69.

Zur näheren Begründung der rechtzeitig eingelegten Berufung steht dem Beamten eine weitere Frist von 4 Wochen, vom Tage der angemeldeten Berufung gerechnet, offen.

§. 70.

Durch die rechtzeitige Anmeldung der Berufung wird die, auf Suspension oder Entlassung lautende Verfügung Unserer Domainen-Kammer mit ihren Wirkungen suspendirt; an deren Stelle tritt die Entscheidung, welche auf die Berufung erfolgt.

§. 71.

Wir behalten Uns vor, diejenige Staatsbehörde ein für allemal oder auf Zeit zu bezeichnen, welche auf die rechtzeitig eingelegte Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.

Dieser Behörde sind die angemeldete Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift, sowie die sonstigen Actenstücke von Unserer Domainen-Kammer vorzulegen.

§. 72.

Die auf die Berufung erkennende Staatsbehörde kann auf Antrag des angeschuldigten Beamten oder von Amtswegen weitere Erhebungen zur Aufklärung der Sache anordnen und selbst vornehmen.

Dieselbe kann, wie auf gänzliche Freisprechung, auch auf eine dem Maße, oder der Art nach geringere Strafe, (auch auf Ordnungsstrafe) erkennen.

Schlußbestimmung.

Für den Fall, daß in Folge der Aufhebung oder des Ablaufs des mit Preußen abgeschlossenen Accessions-Vertrags der frühere politische Zustand der Fürstenthümer, namentlich die Verbindung der Domanial-Verwaltung mit der Landes-Verwaltung — cfr. §. 5 des Domanialrezesses vom 16. Juli 1853 — wieder hergestellt wird; sind die alsdann fungirenden Domanialbeamten verpflichtet, in den Staatsdienst einzutreten. Rang und das aus den Domanial-Revenüen zu beziehende Einkommen bleibt ihnen bei diesem Uebertritt jedoch ungeschmälert.

Gegeben Arolsen am 18. December 1867.

Georg Victor.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Freitag, den 27. December 1867.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Staaten des Norddeutschen Bundes in das Königlich Preußische Kadetten-Korps betr.

Der hierunter abgedruckte Auszug aus einer von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 24. October d. J. an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den nach Vorschrift der Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Königliche Kadetten-Korps bei den desfallsigen Anmeldungen resp. beim Eintritt vorzulegenden Zeugnissen

1) das Nationale von dem betreffenden Kreisrath zu attestiren,
2) das ärztliche Zeugniß über den Gesundheitszustand des Aspiranten von dem betreffenden Kreisphysikus zu ertheilen und
3) das Zeugniß über den Erfolg des früheren Unterrichts von dem Director bezw. Rector einer der nachstehend genannten Unterrichtsanstalten:
   a. des Gymnasiums zu Corbach,
   b. der Realschule daselbst,
   c. der höheren Bürgerschule zu Arolsen,
   d. der höheren Bürgerschule zu N.-Wildungen,
   e. der höheren Bürgerschule zu Pyrmont,

   auszustellen ist.

Bei dem Linien- und dem Landwehr-Kommando liegt ein Auszug aus den Aufnahme-Bestimmungen zur Einsicht offen, auch ertheilt das Königliche Kommando des Kadetten-Korps zu Berlin auf directe Anfrage jederzeit Auskunft.

Arolsen am 19. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, wie folgt:

1) Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes sind bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionär-Stellen des Kadetten-Korps als Inländer im Sinne des §. 2 der Aufnahme-Bestimmungen vom 18. December 1856 zu behandeln. Diese Begünstigung soll auch den Söhnen von Unterthanen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen für die Dauer des Bestehens der mit gedachtem Staate unter dem 7. April cr. abgeschlossenen Militär-Convention zu Theil werden.

2) Die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Conventionen abgeschlossen hat, nämlich: der Großherzogthümer Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, sowie der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, sollen für die Dauer des Bestehens dieser Conventionen bezüglich der Ansprüche auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps den Preußischen Unterthanen gleichgestellt sein. rc. rc.

Berlin den 24. October 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon.

An das Kriegsministerium.

Verordnung,

das Militair-Ersatz-Geschäft und das bei Ausführung desselben resp. bei Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, sowie der Stammrollen und deren Führung einzuhaltende Verfahren betr.

Auf Grund des im nachstehenden Auszuge abgedruckten Artikels II der Königlich Preußischen Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Decbr. 1858 wird mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch verordnet:

§ 1.

Die Ortsgeistlichen haben die dem Militair-Ersatz-Geschäfte zu Grunde zu legenden Geburts- und Sterbelisten anzufertigen und dabei die Bestimmungen des hierunter abgedruckten §. 30 der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Decbr. 1858 mit der Maßgabe genau zu beobachten, daß die Prinzen des Fürstlich Waldeckischen Regentenhauses und die Söhne dessen Gräflicher Linie in die Geburtslisten nicht einzutragen sind.

Dieselben sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen den mit dem Ersatz-Geschäft beauftragten Behörden bezw. den betheiligten Personen selbst besondere zur Berichtigung der Militair-Listen erforderliche Geburts- und Todesscheine unentgeltlich auszustellen.

§. 2.

Die Stammrollen — §. 32 der Militair-Ersatz-Instruction — sind von den Bürgermeistern zu führen.

§. 3.

Für jede Gemeinde wird eine Stammrolle Jahrgangsweise geführt, so daß für die in dieselbe einzutragenden in einem und demselben Jahre gebornen Personen männlichen Geschlechts eine besondere Stammrolle anzulegen ist.

§. 4.

Die Stammrollen sind nach dem hierunter abgedruckten Schema aufzustellen und zerfallen in vier Abtheilungen. In dieselben sind einzutragen:

a) unter Abtheilung I die in den Geburtslisten verzeichneten Personen männlichen Geschlechts, sobald sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in alphabetischer Ordnung. (Vergl. §. §. 2. 33. Nro. 1. der Militair-Ersatz-Instruction.)

b) unter Abtheilung II diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, welche zwar nicht in der Gemeinde, für welche die Stammrolle gilt, geboren sind, in derselben aber ihren gesetzlichen Wohnort haben, gleichfalls in alphabetischer Ordnung. (Vergl. §. 33. Nro. 2. a. der Militair-Ersatz-Instruction.)

c) unter Abtheilung III diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen, welche ohne in der Gemeinde, für welche die Stammrolle aufgestellt wird, geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich in derselben aufhalten und, den Vorschriften des §. 21 der Militair-Ersatz-Instruction gemäß in derselben sich zu stellen haben. (Vergl. §. 33. Nro. 2. b. der Militair-Ersatz-Instruction.)

Die Eintragung erfolgt in dieser Abtheilung nach dem Datum der Anmeldung zur Stammrolle.

d) unter Abtheilung IV die etwaigen Nachträge, wie sie im Verlaufe der späteren Jahre eintreten.

Der Grund des Zugangs ist in der Kolonne „Bemerkungen" anzugeben. Die laufende Nummer der Stammrolle ist durch alle vier Abtheilungen durchgehend zu führen.

§. 5.

Bis zum 15. Januar 1868 haben die Ortsgeistlichen nicht allein die im §. 30 der Militair-Ersatz-Instruktion vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19-, 20- und 21jährige Altersklasse nach dem Schema 2. zu §. 30 der Militair-Ersatz-Instruction und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30 daselbst den Ortsbürgermeistern einzureichen.

§. 6.

Bei der nach dem vorstehenden §. 3 angeordneten Führung der Stammrollen nach Jahrgängen bleibt die Abtheilung B. des Schema's Nro. 2 zu §. 30 der Militair-Ersatz-Instruction außer Anwendung und sind dagegen die Sterbefälle der älteren Jahrgängen angehörigen Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste, für welche das Schema Nro. 2 das. zu benutzen ist, nach Jahrgängen nachzuweisen.

§. 7.

Die Ortsgeistlichen und Bürgermeister werden auf die Paragraphen 1, 2, 21, 29—35, 40, 44, 51, 55—57, 106, 172, 173, 178—181 der Militair-Ersatz-Instruction und die Artikel IV—VI der Verordnung zur Ausführung derselben zur Beachtung hingewiesen, deren Bestimmungen für sie vorzugsweise in Bezug auf die Führung der Stammrollen und der allgemeinen Controle über die Militairpflichtigen in Betracht kommen.

Arolsen am 17. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Militair-Stamm-Rolle

der Gemeinde , Kreis , Fürstenthum

Angelegt pro 186 , enthaltend die im Jahre 18 gebornen Personen männlichen Geschlechts.

1. Laufende No.	2. Zunamen und Vornamen. (Hausnummer)	3. Geburts-Ort und Kreis.	4. Domicil-Ort und Kreis.	5. Datum u. Monat der Geburt.	6. Durch die Geburtslisten in Zuwachs gebracht sub No.	7. Angemeldet zur Stammrolle.	8. Religion.	9. Gewerbe oder Stand.	10. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.	11. Wohnort der Eltern.	12. Uebertragen in die alphabet. Liste sub No.	13. Bemerkungen.	14. Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
Abtheilung I. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahre 18 , zufolge der Geburtslisten in der Gemeinde geboren sind (alphabetisch geordnet) §. 33 No. 1.													
Abtheilung II. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahre 18 zwar in andern Gemeinden geboren sind, in der hiesigen Gemeinde jedoch ihr gesetzliches Domicil haben (alphabetisch geordnet) §. 33 No. 2 a.													
Abtheilung III. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahr 18 in andern Gemeinden geboren sind und sich vorübergehend in hiesiger Gemeinde aufhalten (nach dem Datum der Anmeldung (§. 33 No. 2 b.													
Abtheilung IV. Etwaige Nachträge späterer Jahre.													

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§ 32. der Ersatz-Instruction),
3) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

---

§. 35.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.
2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betr. Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.
3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad. 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.
4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.
5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.
6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.
7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstandsregistern zu extrahiren (§. 33, 1.).

   In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

---

*) Siehe Schema 2.

Geburts-Liste
zur
Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow
Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,
enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende No.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchenbuchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen
			Jahr.	Monat.	Tag.					Jahr.	Monat.	Tag.		
A. Geborne.														
B. *) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.														

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern 2c. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Dienstag, den 31. December 1867.

Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrag wegen Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen betr.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachstehende, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ratificirte Vertrag vom 18. Juli d. J., nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, in Betreff der Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen hierdurch mit dem Bemerken zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht, daß derselbe die im Artikel 12 vorbehaltene Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen erhalten hat.

Arolsen am 28. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Vertrag

zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Uebergang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in den Norddeutschen Bund erleichtert zu sehen, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,
Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen und
Höchst Ihren Geheimen Regierungs-Rath Ludwig Klapp,

welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Preußen übernimmt die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt nur diejenige Verwaltung,

welche dem Fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Ober-Kirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des Stifts Schaaken.

Artikel 2.

Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Artikel 3.

Preußen bezieht die gesammten Landes-Einnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landes-Ausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Consistorium in seiner Eigenschaft als Ober-Kirchenbehörde.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungs-Aenderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungs-Behörden (Artikel 6) betreffen, vorbehalten.

Artikel 5.

An die Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer tritt ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landes-Direktor, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 6.

Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preußischen Behörden übertragen werden.

Artikel 7.

Die sämmtlichen Staatsdiener werden von Preußen ernannt, sie sind preußische Unterthanen und leisten Seiner Majestät dem Könige den Dienst-Eid. Dieselben, einschließlich des Landes-Direktors, haben die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Dienst-Eid des Landes-Direktors wird das Gelöbniß aufgenommen, in Bezug auf die, Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4 und 9 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Artikel 8.

Die gegenwärtig in Funktion stehenden Fürstlichen Staatsdiener werden, soweit ihre Dienste in den Fürstenthümern in Folge der neuen Organisation entbehrlich werden, oder soweit sie nicht bei der Fürstlichen Domanial-Verwaltung (Artikel 10) Anstellung finden, unter Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens und unter Berücksichtigung ihres Dienst-Alters in Preußen angestellt. Diejenigen, welche sich nicht in dieser Weise verwenden lassen wollen oder solchergestalt nicht verwendet werden können, werden in Gemäßheit des Waldeckschen Staats-Dienst-Gesetzes pensionirt, beziehungsweise auf Wartegeld gesetzt.

Bei Anstellung und Pensionirung ꝛc. dieser Staats-Diener wird Preußen auf die bestehenden Verhältnisse möglichst Rücksicht nehmen.

Artikel 9.

Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staats nach Außen durch den Landes-Direktor und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Artikel 10.

Die Verwaltung des in dem Recesse vom 16. Juli 1853 ꝛc. bezeichneten Domanial-Vermögens wird durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt und verbleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten. Es findet ebensowenig einerseits ein Geldbeitrag des Domaniums zu den Landes-Ausgaben, wie andererseits eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domanialverwaltung statt.

Artikel 11.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1868 ab auf die Dauer von Zehn Jahren in Kraft und wird nach Ablauf dieser Frist auf anderweite Zehn Jahre verlängert angesehen, wenn nicht mindestens Ein Jahr vorher von dem einem oder dem anderen Theile eine Kündigung erfolgt.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden innerhalb Vier Wochen in Berlin bewirkt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen.

In Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

(L. S.) gez. **Bernhard König.**

(L. S.) gez. **Carl Wilhelm von Stockhausen.** (L. S.) gez. **Ludwig Klapp.**

Schluß-Protokoll.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Bei Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont an Preußen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Alle in rechtsbeständiger Weise auf die Staatskasse Waldeck-Pyrmonts übernommenen Verbindlichkeiten werden während der Vertragsdauer von Preußen erfüllt. Waldeck-Pyrmont wird — abgesehen von den durch die Verfassung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes überkommenden Verpflichtungen bis zum Inkrafttreten der heute unterzeichneten Uebereinkunft keine neue dergleichen Verbindlichkeiten eingehen. Die Beträge, welche sich in Folge der Bestimmungen des Recesses vom 16. Juli 1853, der dazu gehörigen Protokolle, der später dazu getroffenen Verabredungen und den festzustellenden, spätestens im Jahre 1868 zu beendigenden Abrechnungen als Schulden des Landes an das Domanium ergeben haben, beziehungsweise noch herausstellen werden, werden selbstverständlich von dieser Bestimmung nicht betroffen. Die den Veteranen aus den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 widerruflich bewilligten kleinen jährlichen Unterstützungen werden denselben, während der Vertragsdauer nicht entzogen werden.

2. Seine Durchlaucht der Fürst wird von dem Ihm im Artikel 4 des Hauptvertrages vorbehaltenen Zustimmungsrechte zu den Gesetzen keinen der Preußischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen.

Die Person des anzustellenden Landes-Direktors wird vor dessen Berufung Seiner Durchlaucht dem Fürsten namhaft gemacht werden. Wird die Anstellung beanstandet, so werden zwei andere Individuen namentlich bezeichnet werden, zwischen denen Seine Durchlaucht der Fürst binnen Monatsfrist eine Wahl treffen wird.

3. Für Waldeckische Staatsdiener, welche in den Preußischen Staatsdienst übertreten und später pensionirt werden müssen, wird die Pension, je nachdem es vortheilhafter für sie ist, entweder nach den betreffenden Preußischen Bestimmungen berechnet oder nach demjenigen Satze festgestellt, welcher ihnen von dem zuletzt in Waldeck bezogenen Gehalte nach dem Waldeckischen Staatsdienst-Gesetze zukommen würde.

Die Waldeckische Staatsdiener-Wittwen-Kasse bleibt bestehen und wird, den bestehenden Vorschriften gemäß, weiter fortverwaltet. Den in den Preußischen Staatsdienst übertretenden Beamten bleibt es überlassen, ihr Verhältniß zu der Waldeckischen Staatsdiener-Wittwen-Kasse in Ansehung desjenigen Gehaltsbezuges, mit welchem sie gegenwärtig in dieselbe aufgenommen sind, aufrecht zu erhalten.

Neu anzustellende Hofbeamte, Domanialdiener, Geistliche und Lehrer sind auch ferner nach den bestehenden Bestimmungen an der Staatsdiener-Wittwen-Kasse Theil zu nehmen berechtigt.

Die Verzinsung der betreffenden Gründungs-Kapitale wird, soweit sie aus der Waldeckischen Landeskasse zu erfolgen hat, während der Vertragsdauer von Preußen geleistet.

4. Der Landes-Direktor wird in Arolsen seinen Amtssitz haben. Preußen wird darauf Bedacht nehmen, daß neben dem Kreisgericht in Arolsen Gerichtsdeputationen in Corbach, Wildungen und Pyrmont bestehen, und an letzterem Orte ein Verwaltungs-Organ seinen Sitz hat. Das Landes-Gymnasium und die damit verbundene Realschule werden erhalten werden. Für die Erhaltung und Beförderung der Pferdezucht wird Preußen bei etwa erforderlich werdender Aufhebung des Landes-Gestüts Sorge tragen.

5. Seine Durchlaucht der Fürst verpflichtet sich, die zum Domanial-Eigenthum gehörigen, gegenwärtig zu Landeszwecken benutzten Immobilien, auch ferner zu diesem Behufe zu belassen.

Zu Reparaturen und Neubauten der Schlösser Seiner Durchlaucht des Fürsten, insbesondere derer zu Arolsen und Pyrmont werden Landesgelder nicht in Anspruch genommen.

Die im Separat-Protokolle zu § 10 des Recesses vom 16. Juli 1853 sub III. C. erwähnten Verpflichtungen des Domaniums bezüglich der Chaussee- und Brückenbauten, sowie der Kreisstraßen bleiben bestehen.

Die Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes vom 30. Jan. 1864 wegen jährlicher Verwendung von 4000 Thlr. zu den Pyrmonter Kur- und Badeanstalten wird durch gegenwärtiges Abkommen nicht berührt. Die Befugniß der Domanial-Verwaltung zur zwanglichen Beitreibung der Domanial-Prästanden bleibt bestehen.

Das Archiv und die Regierungs-Bibliothek werden in der bisherigen Weise von der Domanial- und Landes-Verwaltung gemeinschaftlich benutzt und verwaltet.

6. Die in Beziehung auf das Zoll-, Post- und Telegraphen-Wesen zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Verträge, bleiben, soweit sie durch den heut vollzogenen Hauptvertrag und dieses Separat-Protokoll nicht als modificirt anzusehen sind, nach wie vor in Kraft. In Bezug auf die Militair-Convention und Militair-Verhältnisse bleiben weitere Verabredungen vorbehalten.

7. Die Landesverwaltung wird dem Fürstlichen Consistorium behufs Durchführung seiner Anordnungen wie bisher, den erforderlichen Beistand leisten.

8. Sämmtliche dem Waldeckischen Lande gehörigen Mobilien und Moventien gehen in das Eigenthum Preußens über.

Eine Vergütung des Werthes findet nicht statt; derselbe ist jedoch durch Commissarien der Contrahenten und bei Meinungsverschiedenheit durch einen von denselben zu erwählenden Obmann zu ermitteln.

9. Für den Fall der Auflösung des Vertrages gelten folgende Bestimmungen:

a. Den zur Dienstleistung in den Fürstenthümern befindlichen Justiz- und Verwaltungsbeamten bleibt es überlassen, ob sie in Preußischem Staatsdienste verbleiben oder ob sie mit Bewilligung des Fürsten in den Fürstlichen Dienst übertreten wollen. Diejenigen Beamten, welche im Preußischen Staatsdienste verbleiben, sollen jedoch, sofern dies von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gewünscht werden sollte, bis zum Aufrücken in höhere Chargen längstens aber für die Dauer von zwei Jahren gegen Fortgewährung der bezogenen Competenzen zur weiteren Versehung ihres Dienstes in den Fürstenthümern belassen werden.

Die Pensionen und Wartegelder der, während der Preußischen Verwaltung pensionirten resp. zur Disposition gestellten Beamten übernimmt Waldeck.

b. Die in das Eigenthum Preußens übergegangenen Mobilien und Moventien (vergl. §. 8) werden der Waldeck. Verwaltung eigenthümlich überlassen und werden dem Werthe nach in derselben Weise abgeschätzt, wie dies im §. 8 bestimmt ist. Stellt sich dabei heraus, daß der Werth derselben den Werth der an Preußen abgetretenen Gegenstände übersteigt, so ist die Differenz an Preußen herauszuzahlen, entgegengesetzten Falles aber der Minderwerth von Preußen an Waldeck zu vergüten.

Gegenwärtiges, den hohen contrahirenden Theilen vorzulegendes Protokoll soll als durch die Ratification des Hauptvertrages mitratificirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) (gez.) König. (L. S.) (gez.) C. W. von Stockhausen. (gez.) L. Klapp.

Bekanntmachung,

die zwischen Waldeck und Preußen abgeschlossene Militair-Konvention vom 6. August 1867 betr.

Mit Höchster Genehmigung wird die nachstehende, Allerhöchsten und Höchsten Orts ratificirte Militair-Konvention vom 6. August. d. J., nebst dem Schlußprotokoll von demselben Tage und der Beilage zu letzterm, hierdurch mit dem Bemerken zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht, daß dieselbe die ständische Zustimmung erhalten hat.

Arolsen am 28. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben Seine Majestät der König von Preußen einerseits und andererseits Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont Behufs Feststellung näherer Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Oberstlieutenannt und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Eberhard von Hartmann und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten Ludwig Klapp,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Da unter den eingetretenen veränderten Verhältnissen weder die bisherige Formation des Fürstlichen Contingents beibehalten werden, noch auch die bisherige selbstständige Verwaltung des Fürstlichen Militairwesens fortdauern kann, so wird Fürstlicherseits darin gewilligt, daß die Waldeckschen Wehrpflichtigen in Preußische Truppentheile eingereihet werden.

Die hiernach ihrer Militairpflicht genügenden Waldeckschen Unterthanen leisten in Gemäßheit des Artikel 64 der Bundes-Verfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landes-Cocarde.

Artikel 2.

Um den Waldeckschen Wehrpflichtigen, soweit sie zum Infanterie-Dienst tauglich sind, die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, wird auf den Wunsch Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ein Königlich Preußisches Bataillon nach Arolsen verlegt, welches die bezüglichen Wehrpflichtigen in sich aufnehmen wird.

Unter Voraussetzung einer befriedigenden Unterkunft (Einrichtung von Kasernements 2c.) wollen Seine Majestät der König von Preußen in Arolsen dauernd Garnison belassen und von dem Allerhöchstihm als Bundesfeldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen, gebotenen Fällen Gebrauch machen, auch beim Eintritt solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behuf der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst Anordnung treffen.

Die für Specialwaffen ausgehobenen Waldeckschen Unterthanen genügen ihrer Militairpflicht in wo möglich der Heimath nahe gelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen der betreffenden Waffe.

Artikel 3.

Die Eintheilung des Fürstenthums in Aushebungs-Bezirke und deren Zutheilung zu Landwehr-Bataillons-Bezirken, sowie die Aushebung selbst wird Preußischerseits unter Mitwirkung der concurrirenden Fürstlichen Civil-Behörden, welche in bürgerlicher Beziehung das Nöthige zu beachten haben, in Ausführung gebracht. Die durch die Bundesverfassung eingeführten Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Dienstpflicht kommen erst mit der nächsten Aushebung zur Anwendung und haben keinerlei rückwirkende Kraft.

Die bisherigen Wehrpflichtigen, welche in den Beurlaubtenstand eingetreten sind, bleiben nach den in Waldeck geltenden gesetzlichen Bestimmungen theils in der Kriegs-Reserve, theils in der Landwehr mit Anrechnung der seitherigen Dienstzeit dienstpflichtig.

Die Landwehr wird nach den Preußischen Bestimmungen formirt.

Artikel 4.

Durch das Einverleiben des bisherigen Fürstlichen Contingents in die Königlich Preußische Armee und durch die Belegung der Stadt Arolsen mit einer preußischen Garnison werden die Festsetzungen des Artikel 66 der Bundesverfassung, sowie der Konvention vom 4. und 22. Februar c. in Betreff der Ehrenrechte des Contingentsherrn in keiner Weise alterirt, vielmehr steht Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont zu den sämmtlichen in Höchstseinen Landen dislocirten Bundestruppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten eine entsprechende Disciplinarstrafgewalt aus; ebenso steht Höchstihm die freie Verfügung über die im Fürstenthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des innern Dienstes zu, auch verbleibt es äußerlich in Wappen und Farben an den betreffenden von der Garnison benutzten Lokalitäten (Wachen, Schilderhäuser ꝛc.) bei den bisherigen Hoheitszeichen.

Den Requisitionen der betreffenden Civilbehörden zu polizeilichen Zwecken ist nach den darüber bestehenden Preußischen Vorschriften Seitens des Garnisonsbefehlshabers unweigerlich Folge zu geben.

Artikel 5.

Die Offiziere, Mannschaften und Militair-Beamten der in dem Fürstenthum garnisonirenden Bundestruppen sind, insoweit nicht die Preußischen Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention anders bestimmen, den im Fürstenthum eingeführten Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den Fürstlichen Behörden und Gerichten unterworfen.

In den Fällen, wo in den Preußischen Militairgesetzen auf das Preußische Civil-Strafgesetzbuch Bezug genommen wird, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen norddeutschen Strafgesetzbuchs für diejenigen Angehörigen der Bundestruppen, welche Fürstliche Unterthanen sind, die in Waldeck gültigen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit; für die in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichtsherren ausgeübt. Die Bestätigung der von Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege und steht das Begnadigungsrecht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu; Allerhöchstdieselben werden jedoch etwaigen Wünschen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont betreffs Höchstseiner Unterthanen in dieser Beziehung thunlichste Berücksichtigung schenken.

Die persönlichen Verhältnisse der bei den im Fürstenthum dislocirten Bundestruppen dienenden Preußischen Unterthanen werden durch die Verlegung des Domizils nach Arolsen nicht verändert. Dieselben genießen innerhalb des Fürstenthums Befreiung von jeder Personalsteuer, insbesondere von Klassen- und Einkommensteuer, insoweit letztere nicht Einkommen aus dort liegendem Grundbesitz betrifft; dieselbe Befreiung tritt hinsichtlich der Communal-Abgaben ein.

Artikel 6.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten steht das Recht zu, nach Höchstseiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt. Dagegen wird die Besoldung der Adjutantur Seiner Durchlaucht aus letzteren bestritten und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten, sowie der Offiziere à la suite ist dem Belieben Sr. Durchlaucht des Fürsten überlassen.

Die Offiziere à la suite, insofern sie nach Abschluß dieser Konvention ernannt sind, welche sich innerhalb des Fürstenthums aufhalten, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disciplinar-Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 7.

Die bisher dem Fürstlichen Contingent angehörigen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militair-Beamten im Unteroffizier-Range werden, insofern sie Preußischerseits verwendbar befunden werden, auf Wunsch in das nach Arolsen zu verlegende Königlich Preußische Bataillon mit ihrem Dienstalter und Diensteinkommen eingereihet, andernfalls werden sie nach den dem Schluß-Protokoll beigefügten Pensionsbestimmungen pensionirt, resp. nach den durch die Bundesverfassung auch im Fürstenthum Waldeck zur Einführung kommenden Königlich Preußischen Anstellungs- und Versorgungs-Vorschriften im Fürstlichen Staats- oder im Communaldienst angestellt und versorgt. Letztere Bestimmungen finden auch Anwendung auf die jetzt in Preußischen Dienst übertretenden, später aber wieder ausscheidenden Unteroffiziere &c., welche Fürstliche Unterthanen sind.

Die jetzt im Fürstlichen Contingent ihrer Präsenzpflicht genügenden Mannschaften des Gemeinenstandes treten zur Vollendung ihrer Dienstpflicht (Artikel 3) ebenfalls in das betreffende Königlich Preußische Bataillon über.

Artikel 8.

Fürstlicherseits werden unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts sämmtliche Garnison-Einrichtungen, soweit sie bis jetzt vorhanden, resp. nach Artikel 2 neu zu beschaffen oder zu vervollständigen sind, der Garnison gegen die nach Preußischen Sätzen zu gewährende Entschädigung zur Benutzung überwiesen. Die näheren hierauf bezüglichen Modalitäten bleiben weiterer Verabredung vorbehalten.

Die bisher Fürstlicherseits gezahlten, sowie die aus Anlaß der gegenwärtigen Convention noch erwachsenden Militair-Pensionen werden aus Bundesmitteln bestritten. Die Kosten für die Unterhaltung des Fürstlichen Contingents, sowie die für Waldeck zur Bundes-Militair-Kasse einzuzahlenden sonstigen Geldbeträge werden in Gemäßheit des am 18. Juli c. abgeschlossenen, die Uebertragung der inneren Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen betreffenden Vertrags vom 1. Januar 1868 ab von Preußen bestritten.

Artikel 9.

Die vorstehende Konvention soll unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vom 18. Juli c. die beiderseitige Ratification erhalten hat, mit dem 1. October d. J. ins Leben treten und ist zunächst auf die Dauer von zehn Jahren, also bis zum 1. October 1877 abgeschlossen.

Ueber eine etwaige Verlängerung der Dauer ist am 1. October 1876 Beschluß zu fassen.

Die unter dem 23. Februar 1862 abgeschlossene Militair-Konvention tritt vom 1. October d. J. an außer Kraft. Die darin enthaltenen für den Fall einer Auflösung des Konventionsverhältnisses getroffenen Bestimmungen bleiben indessen, soweit sie der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht widersprechen, auch für den Fall bestehen, daß gegenwärtige Konvention nach Verlauf von 10 Jahren aufgelöset wird.

Für den Zeitraum vom 1. October c. bis zum 1. Januar n. J. zahlt Waldeck für die Unterhaltung des Contingents in seiner bisherigen Kopfstärke (372 Köpfe incl. Offiziere &c.) die durch Konvention vom 23. Februar 1862 festgesetzte jährliche Pauschsumme von 45,000 Thlr. pro rata temporis; für die zur Erreichung des verfassungsmäßigen einen Procents der Bevölkerung über diese Kopfstärke hinaus praesent zu haltende Mannschaft zahlt Waldeck einen jährlichen Kopfbeitrag von 162 Thlr. ebenfalls pro rata temporis.

Artikel 10.

Die abgeschlossene Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationen in kürzester Frist bewirkt werden. So geschehen Berlin, den 6. August 1867.

Eberhard von Hartmann. L. S.

Ludwig Klapp. L. S.

Protokoll,

Verhandelt Berlin, den 6. August 1867.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung der Militair-Convention zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont verständigten sich die beiden Bevollmächtigten über folgende Punkte:

1) Die transitorischen Erleichterungen, welche in Betreff der Ableistung der Wehrpflicht in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Decbr. 1866 dem Preußischen Staatsverbande einverleibten Provinzen eingeführt sind, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Waldeckischen Wehrpflichtigen. Auf Befragen wurde Preußischerseits als selbstverständlich erklärt, daß Waldeckische Freiwillige ihre ein- resp. dreijährige Dienstzeit nach Wahl bei allen Preußischen Truppentheilen abzuleisten berechtigt seien; auch werden diejenigen Fürstlichen Wehrpflichtigen, denen nach den bisher dort gültigen Bestimmungen die Vergünstigung des einjährigen Dienstes zugestanden ist oder bis zum 1. October c. noch zugestanden werden wird, ohne Weiteres zur Ableistung des Dienstes auf ein Jahr zugelassen werden.

2) Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualification der zum einjährigen Freiwilligen oder zum Dienst auf Beförderung angemeldeten Fürstlichen Wehrpflichtigen sollen die höheren Waldeckischen Lehranstalten, welche bei näherer Feststellung den Nachweis führen, daß sie mit den entsprechenden Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

3) Die Seiner Durchlaucht dem Fürsten eingeräumte Befugniß, über die im Fürstenthum dislocirten Bundestruppen zum Zweck des inneren Dienstes zu verfügen, enthält auch das Recht, über die aufzustellenden Ehrenposten und die den Mitgliedern der Fürstlichen Familie einzuräumenden Ehrenrechte Bestimmung zu treffen.

4) Finden die jetzt übernommenen Unteroffiziere des Fürstlichen Contingents jetzt oder künftig Anstellung im Staats- oder Communaldienst, so tritt, wenn die Anstellung nur widerruflich erfolgt, und das Diensteinkommen die Höhe der Pension nicht erreicht, eine Kürzung der letzteren nicht ein.

5) Fürstlich Waldeckischer Seits wird die Einholung der ständischen Zustimmung zu dem Vertrage vorbehalten.

Da nicht Weiteres zu bemerken war, so wurde dieses Protokoll im Anschluß an die Convention und im Sinne einer erläuternden Ausführungsfestsetzung genehmigt und unterschrieben.

Berlin, den 6. August 1867.

gez. **Eberhard von Hartmann.** gez. **Ludwig Klapp.**

Beilage zum Schluß-Protokoll

vom 6. August 1867.

Die verheiratheten Waldeckischen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militairbeamte im Unteroffizier-Range, welche nicht in Preußischen Dienst übertreten, werden bis dahin, daß sie etwa im Waldeckischen Staats- oder Communaldienst eine Civil-Anstellung mit einer ihrer Pension entsprechenden Diensteinnahme erlangt haben, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit Zweidrittheilen desselben, und sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Diensteinkommen pensionirt. Auf dieses bei der Pensionirung maßgebende Diensteinkommen wird aber die Bekleidung nicht eingerechnet. Für eine baldmögliche Unterbringung derartiger Individuen im Staats- resp. Communaldienst wird Waldeckischer Seits thunlichst Sorge getragen werden.

Die nicht übertretenden unverheiratheten Unteroffiziere ꝛc., welche mindestens 20 Jahre gedient haben, werden den verheiratheten Unteroffizieren ꝛc. gleichgestellt. Die übrigen unverheiratheten, nicht verwendbaren Unteroffiziere ꝛc. werden entlassen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienst angestellten Unteroffiziere ꝛc. wird vom Pensionssatze abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. October c. aus demselben wieder ausscheidenden Waldeckischen Unterthanen obiger Kategorie haben keine Ansprüche auf die den Unteroffizieren der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung ꝛc. in Preußen.

gez. **Eberhard von Hartmann.** gez. **Ludwig Klapp.**

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Dienstag, den 31. December 1867.

Bekanntmachung,

die Berufung des Landes-Direktors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

Auf Grund des Artikels 5 des Vertrags zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 18. Juli d. J., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen, ist Königlich Preußischer Seits mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten der Königliche Landrath des Kreises Meseritz, Herr von Flottwell zunächst zur kommissarischen Uebernahme der Geschäfte des Landes-Direktors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont berufen worden, was hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Arolsen am 31. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Bekanntmachung.

Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 22. August d. J. — Nro. 17 des Reg.-Blatts — veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Arolsen am 27. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Verordnung,
das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Die zum Abonnement auf das Regierungsblatt verpflichteten Gemeinde-Behörden haben neben diesem auch das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes auf Kosten der Gemeinde zu halten, die in demselben erscheinenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen ebenso wie die im Regierungsblatt abgedruckten Landesgesetze 2c. auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen, die einzelnen Nummern zu sammeln, am Jahresschluß binden zu lassen und in der Gemeinde-Registratur aufzubewahren.

§. 2.

Die für die Gemeinde-Behörden jeden Kreises erforderlichen Exemplare des Bundesgesetzblatts sind von dem Kreisrathe bei der Post zu bestellen, rechtzeitig abholen zu lassen und an die einzelnen Gemeinden zu vertheilen. Die von dem Kreisrath zu erlegenden Abonnementsgelder sind von den Gemeinden einzuziehen.

Arolsen am 29. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

